

Die Amputation der Penisvorhaut an Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten.

Zum Jahrestag des Kölner Urteils

Quare siletis iuristae in munere vestro?

Warum schweigt ihr, Juristen, wenn es um eure Aufgabe geht?

«Considering the great delicacy, complexity and sensitivity of the human genitals, one might imagine that an intelligent species like man would leave them alone. Sadly, this has never been the case. For thousands of years, in many different cultures, the genitals have fallen victim to an amazing variety of mutilations and restrictions. For organs that are capable of giving us an immense amount of pleasure, they have been given an inordinate amount of pain.»

Desmond Morris, Bodywatching, 1985

Bei den zahlreichen Diskussionen – und oft handelte es sich mehr um Diskussionsversuche – im Vorfeld dieses Artikels wurde eines klar: Über die Genitalbeschneidung männlicher Kinder zu sprechen und zu schreiben ist nach wie vor ein Wagnis: Die einen bringt man gegen sich auf und die andern warnen davor, damit die Büchse der Pandora zu öffnen, doch viele wundern sich einfach, worin denn überhaupt das Problem bestünde.¹

Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder ist eine nach wie vor zu Unrecht verdrängte Körperverletzung und stellt ein grosses Tabu unserer Gesellschaft dar. Eine faktenbasierte Darstellung und Diskussion erscheint daher sinnvoll und notwendig.

Der folgende Artikel unterscheidet sich von allen bisher erschienen Artikeln entscheidend: Die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten werden vorab präzise aufgezeigt, und die nachfolgende rechtliche Einordnung baut auf diesen Fakten auf.

Pro Kinderrechte Schweiz

Christoph Geissbühler

Dieser Artikel wird laufend aktualisiert und verweist auf die hauptsächlichen Grundlagen.

Letzte Aktualisierung: 15. Oktober 2024

¹ E. Belser: Die Aufregung um die Beschneidung von Knaben – Und warum dafür wenig Anlass besteht, 2013

Teil 1 - Einführung in die Problemstellung	4
<i>Kategorisierung</i>	5
<i>Motive und Argumente für die Genitalbeschneidung männlicher Kinder</i>	5
Die Masturbation verhindern und dem männlichen Trieb Einhalt gebieten.....	5
Traditionell- religiöse Argumente?	7
Gesundheitlich präventive Argumente?.....	8
<i>Position der Ärzteverbände</i>	9
<i>Position der Betroffenenverbände</i>	10
<i>Beschneidungspraxis in der Schweiz</i>	11
<i>Das Urteil von Köln</i>	12
<i>Die Resolution des Europarates.....</i>	12
<i>Aufsätze zur Frage der Strafbarkeit der Vorhautamputation am gesunden Kind nach schweizerischem Recht</i>	13
Teil 2 - Die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder	14
<i>Eine Bagatelle, oder ist das Gewaltverbot überschritten?</i>	14
<i>Aufbau und Funktion der Vorhaut.....</i>	15
<i>Die Amputation der Vorhaut</i>	16
<i>Auswirkungen der Vorhautamputation.....</i>	17
<i>Weibliche und männliche Genitalbeschneidung im Vergleich.....</i>	20
Die Definition der Genitalverstümmelung weiblicher Kinder gemäss WHO	21
<i>Bedingungen und Umstände beim Eingriff.....</i>	22
Teil 3 - Rechtliche Einordnung	24
<i>Grundsätze</i>	24
Objektiver Tatbestand – Geschütztes Rechtsgut	24
<i>Verletzung der körperlichen Integrität</i>	24
<i>Verletzung des Rechts auf sexuelle Gesundheit</i>	25
<i>Vorsatz</i>	25
<i>Eventualvorsatz.....</i>	25
<i>Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder – Ein sozialadäquates Verhalten?.....</i>	26
Einfache oder schwere Körperverschädigung?	27
Rechtfertigungsgründe	28
<i>Motive für die Tat.....</i>	29
<i>Heileingriffe: Unmittelbarer Nutzen und informierte Einwilligung</i>	29
<i>Hinterhofargument</i>	30
<i>Irrtum über die Rechtswidrigkeit.....</i>	31
<i>Körperliche Unversehrtheit – ein höchstpersönliches Recht.....</i>	32
<i>Das Kindeswohl – die oberste Maxime des Kindsrechts</i>	32
<i>Religiöse Erziehung</i>	33
<i>Bei Interessenkollision entfallen die Befugnisse der Eltern</i>	34

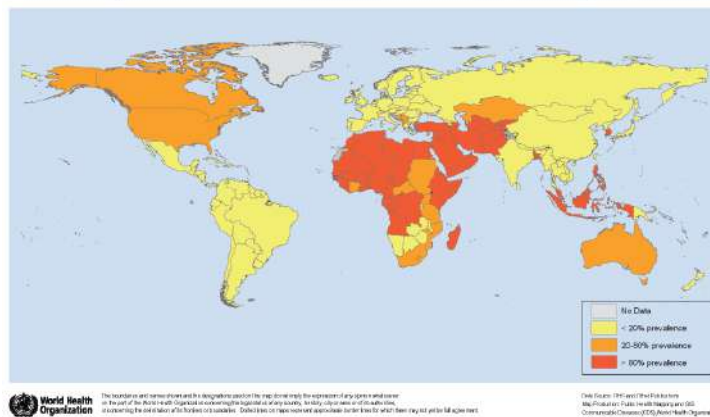
Rechtsprechung.....	34
<i>Das Urteil von Köln 2012</i>	<i>34</i>
<i>Resolution des Europarates 2013</i>	<i>35</i>
<i>Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich 2013</i>	<i>35</i>
<i>Beschneidung untersagt, Graubünden 2013.....</i>	<i>35</i>
<i>Urteil im Falle einer abgetrennten Eichel bei einer rituellen Beschneidung im Spital, Genf 2017.....</i>	<i>36</i>
<i>Beschneidung untersagt, Zürcher Obergericht 2019.....</i>	<i>36</i>
Nichtanhandnahme von Strafanzeigen zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder	37
<i>Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder in Bezug zu Art. 124 StGB weibliche Genitalverstümmelung.....</i>	<i>37</i>
<i>Die Ablehnung der Strafanzeigen im Bezug zum Strafprozessrecht.....</i>	<i>38</i>
Zusammenfassung und Fazit.....	40
<i>Die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten.....</i>	<i>40</i>
<i>Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung männlicher Kinder.....</i>	<i>40</i>
<i>Fazit.....</i>	<i>41</i>
Literatur zu Teil 3	42

Teil 1 - Einführung in die Problemstellung

Unter der Genitalbeschneidung männlicher Menschen/Kinder (Zirkumzision, lat. circumcisio "Umschneidung") versteht man das Abschneiden, mit dem medizinisch korrekten Fachterminus, die Amputation der Penisvorhaut (Präputium) am männlichen Glied/Penis.^{2,3} Die Penisvorhaut wird dabei meist vollständig entfernt, je nach Methode bleibt ein kleiner Stumpf übrig, wodurch die Eichel anschliessend grösstenteils unbedeckt bleibt. Sehr oft wird dabei auch das Frenulum geschädigt oder entfernt. Die Amputation der Penisvorhaut gehört zu den weltweit am häufigsten durchgeführten körperlichen Eingriffen^{4,5,6} und wird meist aus religiösen und traditionellen Beweggründen vorgenommen, selten mit medizinischer Indikation.^{7,8}



Global Map of Male Circumcision Prevalence at Country Level



² Unter "männlicher Beschneidung" versteht man ferner u.a. auch das blosses Einschneiden der Vorhaut (Inzision), die Durchtrennung des Bändchens zwischen Vorhaut und Penis, das Zunähen der Vorhaut zur Einschränkung ihrer Beweglichkeit und das Einschneiden der Harnröhre an der Unterseite des Penis; vgl. H. Putzke, Festschrift, S. 672.

³ Brian D. Earp, Male or Female Genital Cutting: Why 'Health Benefits' Are Morally Irrelevant, see: Box 1 p.3, Journal of Medical Ethics 2021;0:1–10. doi:10.1136/medethics-2020-106782.

⁴ Male circumcision: Global trends and determinants of prevalence, safety and acceptability ISBN 978 92 4 159616 9 (WHO).

Hinweis: Die Daten zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder werden vielfach nicht systematisch erfasst. Die WHO bedient sich daher auch datenkonstruktiver Methoden. Sie unterstellt zunächst, dass alle muslimischen und jüdischen Männer beschnitten sind, was nicht unbedingt zutrifft.

⁵ T. Hammond, January 1999. "A preliminary poll of men circumcised in infancy or childhood" (PDF). BJU International 83 (Supplement 1): 85–92. doi:10.1046/j.1464-410x.1999.0830s1085.x. PMID 10349419.

⁶ Morris et al. Population Health Metrics (2016), Estimation of country-specific and global prevalence of male circumcision, DOI 10.1186/s12963-016-0073-5

⁷ J. Dalton, 2009. Conservative management of foreskin conditions In M. Milos, G. Denniston & F. Hodges (Eds.), Circumcision and Human rights (pp. 121-131). Dordrecht, The Netherlands: Springer Publishers. doi:10.1007/978-1-4020-9167-4_10.

⁸ Padraig Malone, Henrik Steinbrecher, Medical Aspects of Male Circumcision, British Medical Journal, Volume 335, 2007, S. 1206 ff. (1206).

Kategorisierung

Viele Artikel zur Frage der Legalität der Genitalbeschneidung männlicher Kinder berücksichtigen nur die Vorhautamputationen, die im Spital von einem ausgebildeten Mediziner *lege artis* durchführt werden. Diese Einschränkung wird der aktuellen Praxis jedoch nicht gerecht, denn auch in der Schweiz werden viele männliche Kinder ausserhalb der Spitäler und medizinischer Einrichtungen beschnitten.

Bedingungen	Betroffen	Begründung
Medizinische Umgebung: Spital, Arztpraxis Mit Narkose	Kinder Jugendliche Erwachsene	Phimose Sauberkeit Prophylaxe Brauchtum / Religion
Medizinische Umgebung: Spital, Arztpraxis Ohne Narkose, evtl. Penisblocker evtl. Schmerzmittel Neugeborenen- beschneidung insbesondere in Amerika	Kinder	Routine Sauberkeit Prophylaxe Gleich aussehen wie der Penis des Vaters Brauchtum / Religion
Privat ohne Schmerzausschaltung	Kinder	Sei gesundheitlich von Vorteil Brauchtum / Religion

Motive und Argumente für die Genitalbeschneidung männlicher Kinder

Die Masturbation verhindern und dem männlichen Trieb Einhalt gebieten

In praktisch allen Artikeln zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder wird eingangs oft ausführlich dargestellt, dass die Beschneidung männlicher Kinder eine Jahrtausende alte religiöse Tradition sei.⁹ Implizit wird durch diese Darstellungen oft auch zum Ausdruck gebracht, die Beschneidung männlicher Kinder sei deshalb zweifelsohne unproblematisch, möglicherweise sogar vorteilhaft und deshalb auch gerechtfertigt. Meistens nicht erwähnt werden dabei allerdings die tatsächlich überlieferten Belege zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder, welche von den konkreten Motiven und Folgen berichten:

- Genesis 34:24,25: «...und alle Männer, die durch das Tor seiner Stadt ausziehen, liessen sich beschneiden. Am dritten Tag aber, als sie an Wundfieber litten,...»¹⁰

⁹ Exemplarisch: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, N. Hiltbrunner, A. Egbuna-Joss: Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, 2013.

¹⁰ Quelle: Universität Innsbruck: <https://www.uibk.ac.at/theol/leseraum/bibel/gen34.html>, zuletzt besucht 7.4.2018.

- Der bekannte jüdische Arzt und Gelehrte Maimonides (1135–1204) beschreibt die Beschneidung als Mittel die männliche Lust gerade auf das für die Fortpflanzung noch notwendige Mass zu reduzieren. Er schrieb: *«Die körperliche Verletzung, die diesem Organ zugefügt wird, ist genau das, was erwünscht ist.» «Es besteht kein Zweifel, dass die Beschneidung die Kraft der sexuellen Erregung schwächt und das natürliche Vergnügen mindert.»* Einige jüdische Gelehrte waren der Meinung, dass sich unbeschnittene Männer für jüdische Frauen als zu unwiderstehlich erweisen würden, und dass Männer ohne Vorhaut nicht in ständige Versuchung geführt werden sollten. *«Es ist schwer für eine Frau, mit der ein unbeschnittener Mann Geschlechtsverkehr hatte, sich von ihm zu trennen»*, schrieb Maimonides.¹¹
- Die sexualfeindliche Begründung für die Beschneidung wurde im 18. Jahrhundert in Europa wieder entdeckt. So empfahl der Schweizer Arzt Dr. Samuel Tissot die Beschneidung von Jungen und Mädchen als Kur für Masturbation, die er als Ursache für «jugendliche Rebellion» und Krankheiten wie Epilepsie, «Erweichung von Körper und Geist», Hysterie und Neurosen ansah.¹²
- Auch John Harvey Kellogg (1888) empfiehlt die Beschneidung als *«ein Mittel gegen Masturbation, welches bei kleinen Jungen fast immer erfolgreich ist. Die Operation sollte von einem Arzt ohne Betäubung durchgeführt werden, weil der kurze Schmerz einen heilsamen Effekt hat, besonders wenn er mit Gedanken an Strafe in Verbindung gebracht wird.»*¹³ Ebenso empfahl John Harvey Kellogg auch: *«Bei Mädchen (...) ist die Behandlung der Klitoris mit unverdünnter Karbolsäure (Phenol) hervorragend geeignet, die unnatürliche Erregung zu mindern.»*¹⁴
- G. Frank Lydstone, Sex Hygiene for the Male (Chicago 1912): *«Beschneidung fördert die Reinlichkeit, beugt Krankheiten vor, und indem sie die Überempfindlichkeit der Geschlechtsteile reduziert, mindert sie die sexuelle Reizbarkeit und korrigiert somit jede etwaige Neigung zu unanständigen Manipulationen der Genitalorgane und der folgenden Aneignung böser sexueller Gewohnheiten.»*¹⁵
- Campbell's Urology (1970), englischsprachiges Standard-Lehrbuch der Urologie: *«Eltern erkennen die Wichtigkeit von lokaler Reinlichkeit und genitaler Hygiene bei ihren Kindern bereitwillig an und sind gewöhnlich bereit Massnahmen zu ergreifen, welche die Masturbation verhindern können. Aus diesen Gründen wird gewöhnlich zur Beschneidung geraten.»*¹⁶
- Dr. med. Raffael Guggenheim (2011): *«Vielleicht ist es auch nicht vergebens, gerade das männliche Sexualorgan, welches «beschnitten» wird – um dem starken männlichen Trieb einen gewissen Einhalt zu gebieten.»*¹⁷

¹¹ Moses Maimonides. The Guide of the Perplexed (<http://www.cirp.org/library/cultural/maimonides/>). Translated by Shlomo Pines. Chicago: The University of Chicago Press, 1963.

¹² <https://www.bionity.com/de/lexikon/Zirkumzision.html>, zuletzt besucht am 30.05.2023

¹³ CIRP, 'What Were the Original Motivations behind Routine Infant Circumcision in the West?', Circumcision Information Resource Pages (2007), <http://www.cirp.org/pages/whycirc.html>.

¹⁴ John Harvey Kellogg, M.D., Treatment for Self-Abuse and its Effects, Plain Facts for Old and Young. F. Segner & Co., Iowa 1888, S. 295.

¹⁵ G. Frank Lydstone, Sex Hygiene for the Male (Chicago 1912), 158-9.

¹⁶ M.F. Campbell, The male genital tract and the female urethra, in M.F. Campbell and J.H. Harrison (eds), Urology, 3rd edn Philadelphia 1970, Vol. 2, 1836.

¹⁷ Zeitschrift Forum Praxispädiatrie, Frühling 2011, S. 21.

- Ein Chirurg und Mohel in einem Interview (radio suisse RTS, 15.09 2012): *«Die Vorhaut enthält eine extrem entwickelte Nervenstruktur, die reich an Sinnesrezeptoren ist, die beim Geschlechtsakt extrem wichtig sind und beim Mann zum Orgasmus beitragen. In der jüdischen Religion, in der Tradition, ermöglicht die Beschneidung der Vorhaut tatsächlich, den Mann vor seine Verantwortung zu stellen, jede Perversion zu verhindern...»*

Der Journalist fragt nach: *«Ist die Beschneidung in gewisser Weise eine Garantie gegen Perversion?»*

Der Chirurg und Mohel antwortet: *«Das ist eine Frage, die sehr schwer zu beantworten ist, weil wir nicht wirklich eine Garantie haben. Aber es ist offensichtlich, dass es ein Zeichen ist, das es ermöglicht, die Tendenzen, die sexuellen Impulse, wie Freud sagen würde, die uns angeboren sind, abzuschwächen.»*¹⁸

Diese Beispiele zeigen, dass die Amputation der Penisvorhaut, wenn oft auch beschönigend dargestellt, seit je her einen risikvollen Eingriff darstellt und mit der expliziten Absicht durchgeführt wird, das Lustempfinden *«auf ein notwendiges Mass zu reduzieren»*, *«die Masturbation zu verhindern»* und *«dem männlichen Trieb Einhalt zu gebieten»*.¹⁹

Traditionell- religiöse Argumente?

Es gibt zahlreiche Vertreter religiöser Gemeinschaften, welche die systematische Amputation der Penisvorhaut trotz – oder eben gerade mit der Absicht das Lustempfinden *«auf ein notwendiges Mass zu reduzieren»* – vehement vertreten. Sie halten mit der genau gegenteiligen Behauptung, nämlich der angeblichen Folgelosigkeit oder gar positiven Auswirkungen auf die Gesundheit, an der Zwangsbeschneidung fest. Demgegenüber sagt der Verband der Kinderärzte Schweiz aber: *«Ebenso unbestritten ist, dass die Beschneidung aus religiösen Gründen mit Medizin nichts zu tun hat.»*²⁰

In rechtlicher wie auch in ethischer Hinsicht kann eine Körperverletzung – insbesondere eine genitale Körperverletzung – durch Religion, Tradition o.Ä. nicht gerechtfertigt werden (vgl. S.20, S.28). Es besteht die unbedingte Forderung, dass Religionen ihren Ritus ans Strafgesetzbuch und an die Menschenrechte anpassen, nicht umgekehrt. Dementsprechend sagt beispielsweise Jérôme Segal: *«Ich darf nicht im Namen meiner eigenen Religionsfreiheit den Körper meines Sohnes verstümmeln.»*²¹ Religion, Tradition o.Ä. fallen also offensichtlich von vornherein als Rechtfertigung grundsätzlich weg, weshalb sich an dieser Stelle eine vertiefte Darstellung dieser religiös-traditionellen Diskussion erübrigt.

¹⁸ «Circoncision, le mystère du prépuce», Reportage, radio suisse RTS, 15.09 2012 (durée: 15 minutes), Transkription des Interviews (französisch) zu finden auf: www.droitaucorps.com mit dem Suchbegriff: Circoncision en Suisse: reportage.

¹⁹ Zur (Medizin-)Geschichte der Beschneidung vgl. insbes. David Gollaher: Circumcision, A History of the World's Most Controversial Surgery, New York 2000 (dt.: Das verletzte Geschlecht, Die Geschichte der Beschneidung, Berlin 2002) sowie Robert Darby: A Surgical Temptation, The Demonization of the Foreskin and the Rise of Circumcision in Britain, Chicago 2005.

²⁰ Aus der Stellungnahme des Verbands Kinderärzte Schweiz auf die Anfrage von Pro Kinderrechte Schweiz im Zusammenhang mit der nicht medizinisch indizierten Beschneidung von Knaben, 2.6.2016, einzusehen auf www.pro-kinderrechte.ch, unter der Rubrik "Aktuell/Presse".

²¹ Jérôme Segal*, im Radiobericht: Beschneidung - zwischen Identität und Unversehrtheit, ORF Raidothek, 22.06.2022, <https://oe1.orf.at/player/20220622/682565/1655906858110>, zuletzt besucht am 25.06.2022

* französisch-österreichischer Essayist und Historiker, Dozent an der Universität Sorbonne, Forscher und Journalist in Wien.

Gesundheitlich präventive Argumente?

Als Motive für eine Vorhautamputation werden auch gesundheitliche (Sauberkeit²²) und präventive (Schutz vor Krankheiten²³) Argumente vorgebracht.^{24,25} Diese Argumente sind unter Medizinern höchst umstritten und die Datenlage denn auch alles andere als eindeutig.^{26,27,28} Eine umfangreiche populationsbasierte Kohortenstudie in Dänemark zeigte, dass Männer, die in der Kindheit beschnitten wurden, nicht weniger häufig an HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten litten als unbeschnittene.²⁹ So auch Mayer (S. 129): «Für eine generelle Indikation zur Zirkumzision als Prophylaxe von Harnwegsinfektionen, sexuell übertragbaren Erkrankungen, HIV, HPV oder Peniskarzinomen gibt es keine ausreichende Evidenz.»³⁰ Und ebenso Deacon: «Non-therapeutic circumcision performed on otherwise healthy infants or children has little or no high-quality medical evidence to support its overall benefit. Moreover, it is associated with rare but avoidable harm and even occasional deaths.»³¹

Insbesondere bei den gross angelegten Programmen der Vorhautamputationen zur Verringerung von HIV-Infektionen können keine Effekte nachgewiesen werden.³² Auch ethisch ist ein solche Eingriff nicht vertretbar.^{33,34} Demgegenüber mehrten sich auch die Hinweise

²² Otto Braun-Falco, Helmut Heinrich Wolff: Dermatologie und Venerologie, 5. Auflage, S. 1034-1035; Springer 2005. ISBN 9783540405252: Seitens Beschneidungsbefürwortern wird die Meinung vertreten, dass die Zirkumzision die Genitalhygiene verbessern könne. So argumentieren Beschneidungsbefürworter, die Beschneidung "schaffe trockene Verhältnisse", was zu einer verringerten Keimbeseidlung führe und somit hinsichtlich des Infektionsrisiko als «günstigere Grundsituation» einzuschätzen sei.

²³ Male circumcision: Global trends and determinants of prevalence, safety and acceptability. UNAIDS / 07.29E / JC1320E.

²⁴ American Academy of Pediatrics (AAP): Circumcision Policy Statement "The American Academy of Pediatrics believes that circumcision has potential medical benefits and advantages, as well as risks. Evaluation of current evidence indicates that the health benefits of newborn male circumcision outweigh the risks and that the procedure's benefits justify access to this procedure for families who choose it, however, existing scientific evidence is not sufficient to recommend routine circumcision." Pediatrics Volume 130, Number 3, September 2012.

²⁵ Brian J Morris et al: Estimation of country specific and global prevalence of male circumcision, Morris et al. Population Health Metrics (2016) 14:4 DOI 10.1186/s12963-016-0073-5.

²⁶ Des Spence: Men matter too, British Journal of General Practice, October 2019, 509; DOI: <https://doi.org/10.3399/bjgp19X705857>.

²⁷ Morten Frisch et al.: Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision, Pediatrics; originally published online March 18, 2013; DOI: 10.1542/peds.2012-2896.

²⁸ Madhur Nayan et al: Circumcision and Risk of HIV Among Males From Ontario, Canada, The Journal of Urology, <https://doi.org/10.1097/JU.0000000000002234>.

²⁹ Morten Frisch, Jacob Simonsen: Non-therapeutic male circumcision in infancy or childhood and risk of human immunodeficiency virus and other sexually transmitted infections: national cohort study in Denmark, Springer 26.09.2021, European Journal of Epidemiology <https://doi.org/10.1007/s10654-021-00809-6>.

³⁰ Mayer Steffi et al., Urologie, in : Lacher/Hoffmann/Mayer (Hrsg.), Kinderchirurgie für Pädiater. Blickdiagnosen, ambulantes Management, postoperative Betreuung, Springer 2020.

³¹ Deacon Matthew/Muir Gordon, What is the medical evidence on non-therapeutic child circumcision? International Journal of Impotence Research 2022, Online-Vorabpublikation, abrufbar unter <https://www.nature.com/articles/s41443-022-00579-z#article-info> (zit. DEACON/MUIR).

³² Robert S. Van Howe: Circumcision and HIV infection: Review of the literature and meta-analysis, International Journal of STD & AIDS, Volume 10, Pages 8-16, January 1999.
Robert S. Van Howe: Sexually Transmitted Infections and Male Circumcision: A Systematic Review and Meta-Analysis, Hindawi Publishing Corporation, ISRN Urology, Volume 2013, Article ID 109846, 42 pages, <http://dx.doi.org/10.1155/2013/109846>.

³³ Brian D Earp, Robert Darby: Circumcision, Autonomy and Public Health; Public Health Ethics, Volume 12, Issue 1, April 2019, Pages 64-81, <https://doi.org/10.1093/phe/phx024>.

³⁴ Brian D Earp: Male or Female Genital Cutting: Why 'Health Benefits' Are Morally Irrelevant; Journal of Medical Ethics, December 2021.

auf negative soziale Auswirkungen.³⁵ Vor allem aber bieten sich zur Vermeidung sexuell übertragbarer Krankheiten erst einmal *nicht* invasive und vor allem wirkungsvollere Massnahmen (Kondome)³⁶ an als die Amputation der Penisvorhaut. Und auch Sauberkeit schliesslich ist ethisch kein vertretbares Argument, um einem Menschen ein Körperteil, insbesondere ein genitales Körperteil zu amputieren.^{37,38} Obwohl die Argumente Sauberkeit und Prophylaxe schon im Grundsatz offensichtlich unhaltbar sind, werden sie gleichwohl immer wieder vorgetragen.

Darauf hinzuweisen ist auch, dass auch die weibliche Genitalbeschneidung, -verstümmelung mit denselben Argumenten, es habe gesundheitliche Vorteile, vermeintlich gerechtfertigt wird.³⁹

Position der Ärzteverbände

Heute halten zahlreiche Ärzteverbände, darunter auch der Deutsche Kinder- und Jugendärzteverband fest, dass die Genitalbeschneidung männlicher Kinder *«keinen überzeugenden Nutzen hat. Die Amputation der Vorhaut hat jedoch langfristige Nachteile, besonders im urologischen, psychologischen und sexuellen Bereich.»*⁴⁰

Auch aus rechtlicher Perspektive entfalten präventiv gesundheitliche Motive keine rechtfertigende Wirkung (vgl. S. 23 ff.), weshalb sich eine vertiefte Darstellung auch dieser Diskussion hier erübrigt.

³⁵ Winnie Kavulani Luseno et. al: A review of public health, social and ethical implications of voluntary medical male circumcision programs for HIV prevention in sub-Saharan Africa; Springer Nature 2021, Your Sexual Medicine Journal; <https://doi.org/10.1038/s41443-021-00484-x>.

³⁶ Steven D. Pinkerton, Paul R. Abramson, Effectiveness of condoms in preventing HIV transmission, Social Science & Medicine, Volume 44, Issue 9, 1997, Pages 1303-1312: "A reexamination of HIV seroconversion studies suggests that condoms are 90 to 95% effective when used consistently, i.e. consistent condom users are 10 to 20 times less likely to become infected when exposed to the virus than are inconsistent or non-users."

³⁷ Dazu die Broschüre: Die Beschneidung von männlichen Kindern, die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen, erstellt von Pro Kinderrechte Schweiz in Zusammenarbeit mit Ärzten, Juristen und Betroffenen. Zu finden auch auf www.pro-kinderrechte.ch, unter der Rubrik "Kampagne".

³⁸ Die Broschüre der Deutschen Kinder- und Jugendärzte: Mann, oh, Mann das geht unter die Gürtellinie. Zu finden auf www.pro-kinderrechte.ch, unter der Rubrik "Medizin".

³⁹ Muslims' contribution to Sri Lanka and the world: Some little known facts: "In some cases, the West deliberately complicates the picture, especially when it comes to matters like Female Genital Mutilation. True, Islam has nothing to do with FGM, but we do have something called female circumcision, which like male circumcision involves the removal of a little bit of skin, the prepuce covering the clitoris and ensures a lifetime of genital hygiene and enhanced sexual pleasure. But the West perpetuates this myth equating it to FGM as happens in certain African countries." 18.08.2022, <https://island.lk/muslims-contribution-to-sri-lanka-and-the-world-some-little-known-facts/>

⁴⁰ Aus: Deutsche Kinder- und Jugendärzte kritisieren zusammen mit europäischen Pädiatern die American Academy of Pediatrics.

Gegen die Knabenbeschneidung haben sich bereits auch folgende Ärzteverbände und Organisationen ausgesprochen:

- Königliche Niederländische Ärztevereinigung
- Skandinavische Gesellschaften für Sexuallforschung
- Schwedischer Kinderärzteverband und Kinderchirurgenverband
- Finnischer Ärztenbund: Kapitel „Beschneidung aus Medizinethik“
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin
- Internationale Koalition für Genitale Unversehrtheit: Stellungnahme zur Beschneidung
- Grundsatzerklärung zur genitalen Unversehrtheit.
- Fetus and Newborn Committee, Canadian Paediatric Society
- Doctors Opposing Circumcision

Eine Übersicht dieser Stellungnahmen findet sich auf: www.beschneidung-von-jungen.de.

Darüber hinaus sind auch aus ethischer Sicht Eingriffe an gesunden Kindern nicht zu vertreten,⁴¹ denn im Zentrum ärztlichen Handelns muss unbedingt der ethische Leitsatz stehen: «Primum nihil nocere – zuerst einmal nicht schaden.»⁴²

Trotzdem soll an dieser Stelle kurz der im September 2012 veröffentlichte Bericht der American Academy of Pediatrics Task Force on Circumcision diskutiert werden⁴³. In diesem Bericht kommt die Task Force zum Schluss, dass die Vorteile des Verfahrens die Risiken überwiegen. Eine genaue Analyse des Berichts zeigt, dass die Task Force eine selektive, subjektive und voreingenommene Bibliographie verwendet hat, um ihre vorgegebenen Schlussfolgerungen zu untermauern. Die Task Force hat es versäumt, die Anatomie, die Funktion und die normale Entwicklung der Vorhaut zu erörtern, und sie ist auch nicht auf die Schäden oder ethischen Konsequenzen der Beschneidung eingegangen. Die Task Force wich bei der Analyse der medizinischen Literatur von den üblichen Praktiken ab und erstellte so einen Bericht, der weit unter den Qualitätsstandards anderer AAP-Grundsatzserklärungen liegt. Der Bericht förderte die Ausweitung des Verfahrens sowie die Einnahmequellen für diejenigen, die es durchführen. Seit der Veröffentlichung des Berichts haben andere nationale medizinische Organisationen die Beschneidung von Säuglingen als medizinisch nicht gerechtfertigt und ethisch inakzeptabel abgelehnt. Keine Organisation außerhalb der Vereinigten Staaten hat die Schlussfolgerungen des Berichts übernommen. Der Bericht ist schlecht geschrieben, schlecht recherchiert, stellt unbegründete Behauptungen auf und kommt zu einer unlogischen Schlussfolgerung.⁴⁴

Position der Betroffenenverbände

Weltweit gibt es zahlreiche Verbände, welche sich vehement gegen die aktuelle Praxis der Vorhautamputationen an Kindern aussprechen und zur Wehr setzt.⁴⁵ Sie begründen ihre Positionen einerseits aus der rechtlichen Perspektive mit dem Argument, die körperliche und somit auch die genitale Integrität aller Menschen, insbesondere jene von Kindern, sei unbedingt zu schützen. Sie beklagen die Verletzung ihrer Grundrechte, da ihnen ein Körperteil, im speziellen ein hochsensibler genitaler Körperteil ohne ihre informierte Einwilligung amputiert wurde. Andererseits sind die Verbände vor allem auch durch die betroffenen Männer motiviert, welche die Amputation ihrer Penisvorhaut und deren negativen Folgen im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich sehr beklagen.^{46,47}

⁴¹ B.D. Earp, The ethics of infant male circumcision, J Med Ethics Published Online First: 5. April 2013 doi:10.1136/medethics-2013-101517.

⁴² Dieser Grundsatz ist auch in Art. 1 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SR 0.810.2) festgehalten: «Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens schützen die Würde und die Identität menschlichen Lebens und gewährleisten jedem Menschen ohne Diskriminierung die Wahrung seiner Integrität sowie seiner sonstigen Grundrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.»

⁴³ Task Force on Circumcision, Circumcision Policy Statement, Pediatrics (2012) 130 (3): 585–586, <https://doi.org/10.1542/peds.2012-1989>

⁴⁴ Robert S. Van Howe Professor and Interim Chair of Pediatrics, Analysis of 2012 AAP Task Force on Circumcision Report, Statement by Statement Analysis of the 2012 Report from the American Academy of Pediatrics Task Force on Circumcision: When National Organizations are Guided by Personal Agendas II,

⁴⁵ Exemplarisch: www.pro-kinderrechte.ch, www.prepuce.ch, www.mogis.de, www.genitale-selbstbestimmung.de, www.droitscorp.com, www.intactdenmark.dk, www.15square.org.uk, www.bloodstainedmen.com, www.doctorsopposingcircumcision.org, weitere Seiten siehe Homepage von Pro Kinderrechte Schweiz Rubrik «Links».

⁴⁶ Exemplarisch: www.beschneidungsforum.de

⁴⁷ Betroffene reden Klartext über Beschneidung, Website mannat.de, veröffentlicht 02.08.2012, zuletzt besucht am 24.09.2012, <https://mannat.de/geschlechterpolitik/betroffene-reden-klartext-uber-beschneidung.html>

Beschneidungspraxis in der Schweiz

In der Schweiz werden in den Spitälern jährlich rund 3000 Vorhautamputationen an Kindern durchgeführt.^{48,49} Hinzu kommen alle Beschneidungen, welche in Arztpraxen, im privaten Umfeld und im Ausland durchgeführt werden. Man schätzt daher, dass in der Schweiz an ca. 15% der männlichen Kinder die Vorhaut amputiert wird.^{50,51,52} Die Vorhautamputation ist also auch in der Schweiz – und nicht nur weltweit – der häufigste chirurgische Eingriff an Kindern.⁵³

Für die meisten im Spital durchgeführten Vorhautamputationen wird eine medizinische Indikation (Phimose/Vorhautverengung) angegeben.⁵⁴ Aus wissenschaftlichen Studien und Fachartikeln geht jedoch hervor, dass die Amputation der Penisvorhaut an Kindern nur selten notwendig ist,^{55,56,57} und so hält denn auch der Schweizerische Kinderärzteverband fest, dass es *«unbestritten ist, dass aus strikt medizinischer Sicht die Amputation der Vorhaut vor Eintritt der Pubertät nur selten indiziert ist.»*⁵⁸

Auf Grund dieses offensichtlichen Widerspruchs zwischen der aktuellen Beschneidungspraxis und den wissenschaftlichen Befunden müsste die Diskussion um die Genitalbeschneidung männlicher Kinder in der Schweiz also nicht vornehmlich mit den religiösen Gruppierungen, sondern mit den Kinderärzten und den Kinderärzteverbänden geführt werden.⁵⁹ Eine solche Diskussion hat bisher jedoch kaum stattgefunden.⁶⁰

⁴⁸ Gemäss Bundesamt f. Statistik wurden im Jahr 2019 2897 Kinder in den Schweizer Spitälern beschnitten. Weitere Daten finden sich www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik «Übersicht».

⁴⁹ Im Gesundheitstipp vom November 2019: Eine intakte Vorhaut hat viele Vorteile, S.20, werden sogar 6000 Beschneidungen jährlich angegeben.

⁵⁰ Gemäss Umfrage und Statistik auf der Website https://jungsfragen.de/statistik.php#a_beschneidung (zuletzt besucht am 30.08.2023), geben dort 18.8 % der Teilnehmer an, dass sie beschnitten sind.

⁵¹ Eine Erhebung aus Deutschland kommt auf eine Beschneidungsrate von 10.9%: P. Kamtsiuris et al: Inanspruchnahme medizinischer Leistungen, Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheitssurveys (KiGGS), Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2007 · 50:836–850, DOI 10.1007/s00103-007-0247-1

⁵² Bei einer Umfrage auf der Seite von Lilli (1028 Teilnehmer, Zeitraum April 2017) geben 32% der Männer an beschnitten zu sein. Nicht ersichtlich ist in welchem Alter (Kind oder erwachsen) die Männer beschnitten wurden. Im Detail: 6,2 % wissen nicht, ob sie beschnitten sind oder nicht, 50% aus med. Gründen, 21 % wegen Vorbeugung, 20% Religion/Brauchtum, 9% wissen nicht aus welchem Grund: https://www.lilli.ch/umfragen?frage=nur_fuer_maenner_jungen_bist_du_m_beschnitten (zuletzt besucht am 25.02.2024).

⁵³ Marcus Schwöbel, Chefarzt Kinderchirurgie Luzerner Kinderspital: Häufigster Eingriff in der Kinderchirurgie; Neue Zürcher Zeitung 21.07.2011.

⁵⁴ Pro Kinderrechte Schweiz hat 2015 bei den grossen Spitälern der deutschen Schweiz nach der Anzahl der Genitalbeschneidungen nachgefragt. Die meisten Spitäler antworteten nicht. Das Universitäts-Kinderspital beider Basel hat jedoch angegeben *“ca. 100 Beschneidungen pro Jahr durchzuführen, sowohl medizinisch indizierte Beschneidungen als auch rituelle Beschneidungen”*. *“Im Jahr 2014 wurden am Ostschweizer Kinderspital laut OP-Statistik 389 Zirkumzisionen durchgeführt. Davon bestand bei 365 Operationen eine rein medizinische Indikation. Bei 24 Operationen handelte es sich um eine sogenannte Zirkumzision aus rituellen oder religiösen Gründen.”*

⁵⁵ PD Dr. med. Annette Schröder „The first cut is the deepest?“ Die Zirkumzision im kulturellen Spannungsfeld, URO-NEWS 2016; 20 (5).

⁵⁶ J. Dalton, (2009). Conservative management of foreskin conditions, in M. Milos, G. Denniston & F. Hodges (Eds.), Circumcision and Human rights (pp. 121-131). Dordrecht, The Netherlands: Springer Publishers. doi:10.1007/978-1-4020-9167-4_10.

⁵⁷ Padraig Malone, Henrik Steinbrecher, Medical Aspects of Male Circumcision, British Medical Journal, Volume 335, 2007, S. 1206 ff. (1206).

⁵⁸ Aus der Stellungnahme des Verbands Kinderärzte Schweiz auf die Anfrage von Pro Kinderrechte Schweiz im Zusammenhang mit der nicht medizinisch indizierten Beschneidung von Knaben, 2.6.2016, einzusehen auf www.pro-kinderrechte.ch, unter der Rubrik "Aktuell/Presse".

⁵⁹ Prof. Dr. med. Dr. h.c. Maximilian Stehr, „Eine Beschneidung ist keine Bagatelle“, Pädiatrie 2018; 30 (2)

⁶⁰ Exemplarisch: In der Schweizerischen Ärztezeitung finden sich einzig zwei Leserbriefe zur Thematik:

- Leserbrief von Dr. med. Yves Nordmann, Zürich und PD Dr. med. Alain Nordmann, Basel, Beschneidung und Kindeswohl, saez 2012;93(37), S.1341.

Männlichen Kindern wird in der Schweiz jedoch nicht nur aufgrund einer (vermeintlich) medizinischen Begründung die Penisvorhaut amputiert. Amputationen der Penisvorhaut werden auf Wunsch der Eltern auch bei gesunden Kindern ohne medizinische Indikation vorgenommen. Solche medizinisch nicht indizierten Amputationen der Penisvorhaut werden sowohl in Spitälern^{61,62} und Arztpraxen von Ärzten⁶³ als auch im privaten Umfeld von sog. Beschneidern⁶⁴ durchgeführt.

Fast unbemerkt hat sich auch die Verwendungen von intakten Vorhäuten etabliert, welche durch die Beschneidungen der Neugeborenen, Säuglinge und Kleinkindern «gewonnen» werden. Die intakten Vorhäute werden zur Gewinnung von Zellen verwendet, welche einerseits in klinischen Forschungen, andererseits aber auch in der Beauty-Industrie für Gesichtsscremes verwendet werden.⁶⁵

Das Urteil von Köln

Mit Urteil vom 7. Mai 2012 hat das Landgericht Köln festgestellt, dass eine Amputation der Penisvorhaut an einem gesunden männlichen Kind (ohne medizinische Indikation) eine rechtswidrige Körperverletzung darstellt.⁶⁶ Dieses Urteil löste auch in der Schweiz eine breite Debatte darüber aus, ob die Genitalbeschneidung von gesunden männlichen Kindern nicht auch in der Schweiz strafbar ist. Das Kinderspital Zürich setzte die Beschneidungen von gesunden männlichen Kindern zeitweilig sogar aus. In der Folge erschienen verschiedene Rechtsschriften zu dieser Fragestellung.

Die Resolution des Europarates

Im Oktober 2013 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarates eine Resolution zum Recht der Kinder auf ihre körperliche Integrität verabschiedet: «2. The Parliamentary Assembly is particularly worried about a category of violation of the physical integrity of children, which supporters of the procedures tend to present as beneficial to the children themselves despite clear evidence to the contrary. This includes, among others, [...], the circumcision of young boys for religious reasons, [...]».⁶⁷

-
- Leserbrief von pract. med. Hannes Geiges, Das Kaninchen im Kaninchenstall weiss auch nicht, wie schön es in der Freiheit ist, saez 2012;93 (40), S.1458.

⁶¹ Fn54.

⁶² In der Antwort auf die schriftliche Anfrage von Dr. David Garcia Nuñez und Tanja Maag Sturzenegger betreffend Durchführung von Zirkumzisionen an Minderjährigen am Stadtspital Zürich an den Stadtrat des Kt. Zürich (GR Nr. 2023/102), gibt das Spital an, im Zeitraum 2016-2022 insgesamt 292 Zirkumzisionen durchgeführt zu haben, davon waren 254 medizinisch indiziert. 38, also 13 Prozent, waren rituell bedingt, oder wurden auf Wunsch durchgeführt.

⁶³ Exemplarisch: www.kinderchirurgin.ch -> Operationsspektrum -> Genitalbereich -> Phimose (Vorhautverengung) -> Informationen darüber -> Wunsch-Circumcision (Beschneidung). Diese Angaben wurden mittlerweile von der Seite entfernt, wahrscheinlich als Folge der erfolgten Strafanzeige durch Pro Kinderrechte Schweiz. Das Dokument kann auf Anfrage bei Pro Kinderrechte Schweiz (info@pro-kinderrechte.ch) eingesehen werden.

⁶⁴ Exemplarisch: Esra Weill: www.weill.ch zuletzt besucht am 9.1.2020.

⁶⁵ Dr. med. Bernhard Stier: Die kommerzielle Verwendung intakter Neugeborenen Vorhaut – Analyse und Statement; Kinder und Jugendarzt (Zeitschrift des bvkJ), 51. Jg. (2020) Nr. 3/20.

⁶⁶ Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mai 2012 Az. 151 Ns 169/11. Vgl. dazu auch: Prof. Dr. Holm Putzke: www.holmputzke.de -> Kontrovers Religiöse Beschneidung.

⁶⁷ Parliamentary Assembly, Resolution 1952 (2013): Children's right to physical integrity.

Aufsätze zur Frage der Strafbarkeit der Vorhautamputation am gesunden Kind nach schweizerischem Recht

- Andreas Eicker (Hrsg.): Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter? Rechtliche Würdigung der medizinisch nicht indizierten Zirkumzision vor dem Hintergrund anthropologischer und theologischer Perspektiven; Mit Beiträgen von: R. Baris Atladi, David Bollag, Fabian Brand, Andreas Eicker, Christoph Geissbühler, Abdelaali El Maghraoui, Nora Scheidegger, Sarah Wildi; Stämpfli Verlag AG Bern, 2023.
- M. Küng, L. Minder: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?, ZKE S. 103-115, 2/2020.
- M. Schwander: Das Opfer im Strafrecht, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff, Haupt 2016.
- W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung – Eine Problem des Strafrechts? DIKE 2014.
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, N. Hiltbrunner, A. Egbuna-Joss: Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, 2013.
- Eva Maria Belser: Die Aufregung um die Beschneidung von Knaben – Und warum dafür wenig Anlass besteht, in: Une empreinte sur le Code Civil, S.81-95, Stämpfli Verlag 2013.
- S. Heimgartner, Kriminalisierung der Zirkumzision?, in: Kuhn/Margot/Aebi/Schwarzenegger/Jositsch/Donatsch (Hrsg.), Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive. Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag, Bern 2013, 747 ff.
- Helena Zaugg: Knabenbeschneidung gesetzlich regeln?, in: Zukunft & Recht, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Hrsg. Jörg Schmid, Band 60, Schulthess 2012.
- B. Giger: Genitalverstümmelung – Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, 2011 (vor dem Entscheid des Kölner Landgerichts erschienen).

Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie die Genitalbeschneidung von gesunden männlichen Kindern im schweizerischen Recht einzuordnen ist und welche Rechtsprechung es dazu gibt. Um diese Einordnung korrekt vornehmen zu können, ist vorab die korrekte Ermittlung der tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten von zentraler Bedeutung.

Teil 2 - Die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder

Eine korrekte rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung männlicher Kinder steht und fällt mit dem korrekten Wissen um die Penisvorhaut und deren Funktionen, sowie der Schädigungen und Risiken, welche eine Vorhautamputation verursacht. Diese medizinischen Fakten fehlen in der bisherigen Diskussion grösstenteils und werden oft auch bagatellisierend dargestellt.^{68,69,70}

Nachfolgend können die medizinischen Fakten sowie die gesamte Diskussion um die Genitalbeschneidung männlicher Kinder nur rudimentär beleuchtet werden. Umfassende und bestens dokumentierte Darstellung bieten:

- die Internetseite DocCheck, Stichwort Zirkumzision: <https://flexikon.doccheck.com/de/Zirkumzision>
- die S2k Leitlinie „Phimose und Paraphimose bei Kindern und Jugendlichen“ der deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (2021). (Im Internet aufrufbar unter diesem Titel.)
- das Buch von Melanie Klinger: *Intime Verletzungen* (tredition 2019).
- der Dokumentarfilm: *Jungenbeschneidung – Mehr als nur ein kleiner Schnitt*; Arte Mediathek, 2022.

Eine Bagatelle, oder ist das Gewaltverbot überschritten?

Schon im ersten Studiensemester Strafrecht lernt man, dass die tatbestandsrelevanten Fakten die unbedingte und entscheidende Ausgangslage für den Gang der anschliessenden strafrechtlichen Untersuchung sind, d.h. sollten diese falsch sein, ist auch die anschliessende strafrechtliche Untersuchung unbrauchbar.

In den aktuell vorliegenden Artikeln zur Frage der Legalität der Genitalbeschneidung männlicher Kinder wird die Vorhautamputation folgendermassen beschrieben und gesehen:

- Sie sei vergleichbar mit dem Stechen eines Ohrlöchleins: Wohlers & Godenzi⁷¹, Schw. Kompetenzzentrum f. Menschenrechte: Hiltbrunner, Egbuna-Joss⁷²
- relativ leichten Eingriff ohne negative gesundheitliche Folgen und mit einem nur geringen Risiko leichter Komplikationen: Fateh-Moghadam⁷³

⁶⁸ Exemplarisch: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte: Die Amputation der Vorhaut wird mit dem Stechen eines Ohrlöchleins und der Korrektur abstehender Ohren verglichen (S. 1). Die Autorinnen kommen denn auch zum Schluss, dass «die Beschneidung einen relativ risikolosen Eingriff darstellt, ...» und weiter «Schwerwiegende negative Auswirkungen konnten bis anhin nicht eindeutig nachgewiesen werden.» (S. 4). Darstellungen über die Funktionen der Vorhaut und der Folgen bei deren Amputation fehlen völlig. Zudem wird bei der Darstellung der Vor- und Nachteile einer Vorhautamputation auf keine einzige medizinwissenschaftliche Studie verwiesen (S. 3).

⁶⁹ Artikel auf www.derstandard.at, 27. Juli 2012: Religionsvertreter: Beschneidung wie "Fingernägel schneiden", zuletzt besucht am 14.1.2020.

⁷⁰ Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG): Stellungnahme der EKSG zur Knabenbeschneidung, Bern, Oktober 2015.

⁷¹ W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung - Eine Problem des Strafrechts? S.12, DIKE 2014.

⁷² Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, N. Hiltbrunner, A. Egbuna-Joss: Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, 2013.

⁷³ Bijan Fateh-Moghadam: Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, S. 134, RW – Heft 2, 2010

- Beschneidung wird gleichgesetzt mit dem Begradigen der Zähne oder der Ohren, der Säuglingstaupe, der Wahl des Vornamens oder der Ernährung des Kinders: Belser⁷⁴,
- «ein Akt elterlicher Fürsorge», mit dem Impfen vergleichbar: Stratenwert⁷⁵
- «...die Grenze des Gewaltverbotes ist nicht überschritten.»: Wohlers & Godenzi⁷⁶
- «...obwohl irreversibel, mit Blick auf die Vorteile einer frühkindlichen Behandlung, die medizinisch insgesamt jedenfalls nicht schädlichen Folgen...» Tschenschner⁷⁷

Es fragt sich, woher man solche «Fakten» hat, denn auffallend ist, dass alle diese Annahmen in den jeweiligen Artikeln *nicht* mit Quellen belegt sind.

Demgegenüber:

Küng und Minder schreiben: «Die Entfernung der Vorhaut am männlichen Glied greift in die Körpersubstanz des Menschen ein...» (S.106). Weiter halten sie fest, dass bei der Entfernung der Vorhaut es sich unbestreitbar um eine irreversible, nur selten medizinisch indizierte Verletzung der Körperintegrität des betroffenen Jungen handelt (S.108).⁷⁸

Schwander hält zusammenfassend fest: «Durch die fehlende Vorhaut wird die Eichel unempfindlicher, es findet keine Stimulation durch die Vorhaut statt, es kommt zur Narbenbildung aufgrund der vorgenommenen Schnitte, der durch Penis und Vorhaut entstandene Gleitmechanismus ist eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden, es findet eine Veränderung der äusseren Form des Penis statt und es kann zu Veränderungen der Sexualität führen» (S.288.)⁷⁹

Giger schreibt: «Legt man der Praxis der Amputation der Penisvorhaut die Definition der WHO in Bezug auf Female Genital Mutilation (FGM) zu Grunde, kommt man zum Schluss, dass es durchaus angezeigt ist, von "männlicher Genitalverstümmelung" auszugehen.» (S.xii) «Die eigentliche Verletzung der Beschneidung liegt zunächst im Verlust der Vorhaut» (S.26). Weiter werden die Folgen und Risiken des Eingriffs dargestellt (S.26) und es wird festgehalten, dass die Vorhaut sehr wohl eine wichtige körperliche Funktion hat (S.40).⁸⁰

Aufbau und Funktion der Vorhaut

Die Vorhaut ist ein integraler Bestandteil des Penis. Sie ist ein einzigartiges doppelagiges Hautsystem mit äusserer Schafthaut und innerer Schleimhaut. Diese spezialisierte Struktur hat schützende, immunologische, mechanische, sensible, erogene und sexuelle Funktionen.⁸¹ Die Vorhaut ist empfindlicher als die Fingerspitzen, die Glans oder die Lippen des Mundes. Sie enthält eine grössere Vielfalt und eine höhere Konzentration von

⁷⁴ Eva Maria Belser: Die Aufregung um die Beschneidung von Knaben - Und warum dafür wenig Anlass besteht, S.94, 2013

⁷⁵ Neue Zürcher Zeitung, Neue Kontroverse um die Knabenbeschneidung, 25.07.2012.

⁷⁶ W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung - Eine Problem des Strafrechts? S.64, DIKE 2014.

⁷⁷ BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 11, N14.

⁷⁸ M. Küng, L. Minder: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar?, ZKE S. 103-115, 2/2020.

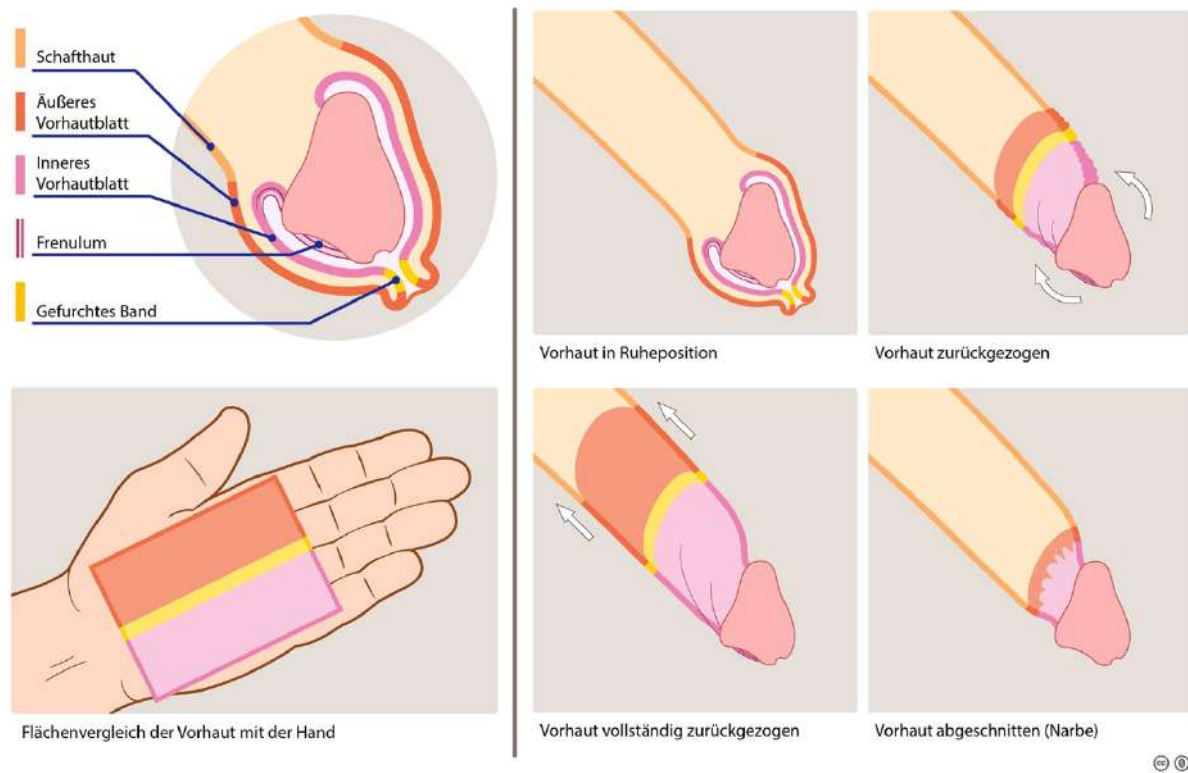
⁷⁹ M. Schwander: Das Opfer im Strafrecht, Kapitel 10: Knabenbeschneidung, S. 285 ff, Haupt 2016.

⁸⁰ B. Giger: Genitalverstümmelung – Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, 2011 (vor dem Entscheid des Kölner Landgerichts erschienen).

⁸¹ C.J. Cold and J.R. Taylor: The prepuce, British Journal of Urology, Volume 83, Suppl. 1: Pages 34-44, January 1999.

spezialisierten Nervenrezeptoren als jeder andere Teil des Körpers.⁸² Diese spezialisierten Nervenenden können Bewegung, feinste Temperaturveränderungen, sowie feinste Texturabstufungen wahrnehmen.⁸³ So erlebt jeder intakte Mann beim Sex zweifelsfrei, dass seine Vorhaut hochsensibel und für die sexuelle Stimulierung entscheidend ist.^{84,85} Zudem kommt der Vorhaut beim Geschlechtsverkehr eine wichtige mechanische Funktion zu. Durch die Vorhaut ergibt sich eine reibungslose und sanfte Bewegung zwischen den Schleimhäuten der Partner. Die Vorhaut ermöglicht es dem Penis, reibungslos in die Vagina hinein- und wieder heraus zu gleiten, in seiner eigenen Hülle aus beweglicher Haut. Die weibliche Partnerin wird so eher durch den Druck der Bewegung, als, wie nach der Zirkumzision, durch bloße Reibung stimuliert.⁸⁶

Aufbau und Funktion der Vorhaut



Die Amputation der Vorhaut

Bei einer korrekt durchgeführten Vorhautamputation werden bis zu 50% der am Penis befindlichen Haut entfernt. Dabei handelt es sich aufgrund ihrer nervalen Ausstattung um

⁸² Zdenek Halata, A. Spaethe, 1997. "Sensory innervation of the human penis". Advances in experimental medicine and biology 424: 265–6. doi:10.1007/978-1-4615-5913-9_48. PMID 9361804.

⁸³ "S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin, Dezember 2021.

⁸⁴ "Circumcision, male: effects upon human sexuality", in: Human Sexuality. An Encyclopedia. Edited by Vern L. Bullough and Bonnie Bullough, Garland Publishing Inc., 1994, pp. 119-122.

⁸⁵ CIRP- Circumcisions Information and Resource Pages: The penis and foreskin: Preputial anatomy and sexual function: <http://www.cirp.org/library/anatomy/>.

⁸⁶ Z.B.: Funktionen der Vorhaut & die Folgen der Beschneidung (Zirkumzision) – Sexualkunde-Lektion: youtube.com – zuletzt eingesehen am 06.02.2020.

den sensibelsten Teil.⁸⁷ Durch die Amputation der Penisvorhaut gehen deren sensorischen Eigenschaften und Funktionen vollständig und irreversibel verloren.^{88,89,90} Weil die Vorhaut nach der Amputation fehlt, bleibt die Eichel dauerhaft ungeschützt. Sie ist dadurch ständiger Reibung und Reizung ausgesetzt, wodurch sie verhornt und ihre sensorischen Eigenschaften zu einem erheblichen Teil einbüsst.⁹¹

Auswirkungen der Vorhautamputation

Es gibt auch Studien, welche zum Schluss gelangen, eine Vorhautamputation führe zu keinen negativen Auswirkungen auf die Sexualität.^{92,93,94,95} Solche Studien gibt es auch zur weiblichen Beschneidung.⁹⁶ Diese Studien weisen jedoch gravierende methodische Mängel auf und werden als voreingenommen kritisiert.⁹⁷ Auch schon allein logische Überlegung führen zum Schluss, dass das Amputieren eines funktional wichtigen und insbesondere hochsensiblen genitalen Körperteils unweigerlich auch den Verlust dessen Funktionen und Wahrnehmungseigenschaften nach sich zieht, dass also ein Schaden durch die Amputation per se gegeben ist.^{98,99} Eine Vorhautamputation verändert daher die Sexualität des zukünftigen erwachsenen Mannes und seiner Partnerinnen entscheidend und für alle Zeit.¹⁰⁰

Eingriffe an den Genitalien sind äusserst schmerzhaft. Vorhautamputationen, welche nicht unter Vollnarkose durchgeführt werden, verursachen unzumutbare Schmerzen.^{101,102,103}

⁸⁷ S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin, Dezember 2021.

⁸⁸ JR. Taylor, AP Lockwood, 1996: "The prepuce: specialized mucosa of the penis and it loss to circumcision". Br J Urol 77 (2): 291–5. doi:10.1046/j.1464-410X.1996.85023.x. PMID 8800902.

⁸⁹ J. Warren: Physical Effects of Circumcision. In: Denniston GC, Milos MF, Hodges FM (eds.). Genital Autonomy: Protecting Personal Choice. Heidelberg, New York: Springer; 2010. p. 75-79.

⁹⁰ Guy A. Bronselaer et al.: Male circumcision decreases penile sensitivity as measured in a large cohort. 2013 BJU International | 111, 820–827 | doi:10.1111/j.1464-410X.2012.11761.x.

⁹¹ ML Sorrells, JL Snyder, MD Reiss, C Eden, MF Milos, N Wilcox, et al. Fine-touch pressure thresholds in the adult penis. BJU Int 2007;99:864–9.

⁹² John N. Krieger, MD et al.: Adult Male Circumcision: Effects on Sexual Function and Sexual Satisfaction in Kisumu, Kenya; J Sex Med. 2008 November; 5 (11): 2610–2622. doi:10.1111/j.1743-6109.2008.00979.x.

⁹³ Brian J. Morris, DSc, PhD and John N. Krieger, MD: Does Male Circumcision Affect Sexual Function, Sensitivity, or Satisfaction? - A Systematic Review; DOI: 10.1111/jsm.12293.

⁹⁴ Jennifer A. Bossio, Caroline F. Pukall, and Stephen S. Steele: Examining Penile Sensitivity in Neonatally Circumcised and Intact Men Using Quantitative Sensory Testing, © 2016 by American Urological Association Education and Research, Inc.

⁹⁵ Ye Tian et al.: Effects of circumcision on male sexual functions: A systematic review and meta-analysis. Asian Journal of Andrology (2013) 15, 662–666; doi:10.1038/aja.2013.47; published online 10 June 2013.

⁹⁶ Mahsa Abdollahzadeh et al.: Female Circumcision and Sexual Satisfaction among Iranian Kurdish Women, 27.05.2022, DOI: 10.2174/1573404818666220321144653.

⁹⁷ Morten Frisch et al.: Cultural Bias in the AAP's 2012 Technical Report and Policy Statement on Male Circumcision, Pediatrics; originally published online March 18, 2013; DOI: 10.1542/peds.2012-2896.

⁹⁸ Brian D. Earp: Does Circumcision Reduce Penis Sensitivity? The Answer Is Not Clear Cut; on: www.huffpost, 04/21/2016 12:47 pm ET Updated Dec 06, 2017.

⁹⁹ Neue Osnabrücker Zeitung noz, Marian Schäfer: Strengere Regeln für Ärzte Urologe zu grundloser Jungen-Beschneidung: „Ein verstümmelnder Eingriff“; Interview mit Kinderurologe Maximilian Stehr <https://www.noz.de/lebenswelten/gesundheit-fitness/artikel/jungen-beschneidung-strengere-regeln-gegen-grundlose-eingriffe-22729095>, 16.03.2022, zuletzt besucht am 25.03.2024.

¹⁰⁰ Morten Frisch, Morten Lindholm and Morten Grønbaek: Male circumcision and sexual function in men and women: A survey-based, cross-sectional study in Denmark, International Journal of Epidemiology 2011;1–15.

¹⁰¹ Prof. Dr. med. Maximilian Stehr: Unzumutbare Schmerzen: Spiegel 30/2012.

¹⁰² Presseinformation Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.: Beschneidung von Jungen: „Eingriff nur mit adäquater Schmerzbehandlung durchführen!“, Berlin, den 3. August 2012, <http://www.dgss.org>.

¹⁰³ Exemplarisch: Handyfilmaufnahme von einem Jungen gleich nach seiner Beschneidung, warnung, sehr schockierend: <https://www.youtube.com/watch?v=nLTf30xfhdg>, zuletzt besucht am 03.09.2022

Trotzdem wird selbst von fachkompetenter Seite immer wieder bestritten, dass eine Beschneidung zu sexuellen Störungen führen kann. Unwissenheit und falsche Information sind nach wie vor eher die Regel als die Ausnahme. Informationen über die Vorhaut selbst fehlen in der Diskussion über die Beschneidung fast gänzlich. Und so besteht oft eine gewaltige Unwissenheit über die Vorhaut, ihrer Strukturen und ihre vielfältige Rolle beim menschlichen Geschlechtsverkehr. Exemplarisch dazu sei auf den Bericht *male Circumcision* der WHO verwiesen.¹⁰⁴ Dieser Bericht wird in praktisch allen Artikeln als Referenz dahingehend angegeben, dass wenn die WHO die Amputation der Vorhaut empfehle und in Afrika im Kampf gegen HIV auch aktiv vorantreibt, dieser Eingriff sicherlich eine Kleinigkeit mit nicht nennenswerten Folgen darstelle. Schaut man sich den vierzig Seiten starken Bericht jedoch an, so findet man darin einzig einen kurzen Abschnitt über die Vorhaut (S. 13). In diesem Abschnitt wird in lediglich einem Satz über die sexuellen Funktionen der Vorhaut gemutmasst. Weiter unten wird dann festgehalten, dass «die Auswirkung der Beschneidung auf die sexuelle Funktion nicht systematisch überprüft wurde, und sie unklar bleiben.» (S.16)

Die Genitalien und die Sexualität sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde des Menschen verbunden.¹⁰⁵ Eingriffe an den Genitalien sind daher immer auch Eingriffe in die Persönlichkeit und bergen immer auch ein hohes Risiko für bewusste oder unbewusste Operationstraumata.^{106,107,108} Um die Langzeitfolgen der Beschneidung zu untersuchen wurden 135 Beiträge von 109 einzelnen Nutzern untersucht, die an einer Untersektion von Reddit, einem Internet-Diskussionsforum für Beschneidungstrauer, teilnahmen. Es wurden drei Hauptkategorien von Komplikationen identifiziert: Körperliche, wie Schmerzen bei der Erektion und Verlust der Empfindsamkeit; psychologische, wie Angst und Verletzung der Autonomie; und sexuelle, wie das Gefühl, dass die sexuelle Erfahrung negativ verändert wurde, oder die Unfähigkeit, eine sexuelle Erfahrung zu vollenden. Es wurde zudem auch einen "Entdeckungsprozess" festgestellt, bei dem einige Männer beschrieben, dass sie sich ihres Beschneidungsstatus erst jetzt bewusst wurden. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass die neonatale Beschneidung erhebliche negative Folgen für erwachsene Männer haben kann^{109,110}. Bei Kindern können zudem Ängste vor Verstümmelung und Kastration leicht mobilisiert werden.¹¹¹ Die an die Beschneidung geknüpfte Kastrationsangst ist die vielleicht stärkste Angst, die Männer überhaupt empfinden.¹¹² Zudem ist die Vorhautamputation mit

¹⁰⁴ *Male circumcision: Global trends and determinants of prevalence, safety and acceptability* ISBN 978 92 4 159616 9 (WHO).

¹⁰⁵ Matthias Franz: *Beschneidung ohne Ende?* in: Matthias Franz (Hg.): *Die Beschneidung von Jungen – Ein trauriges Vermächtnis*, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, 2014.

¹⁰⁶ Gregory J. Boyle, Ronald Goldman, J. Steven Svoboda, and Ephrem Fernandez. (2002) "Male circumcision: pain, trauma, and psychosexual sequelae" http://epublications.bond.edu.au/hss_pubs/3.

¹⁰⁷ Morten Frisch and Jacob Simonsen: *Ritual circumcision and risk of autism spectrum disorder in 0- to 9-year-old boys: National cohort study in Denmark*. J R Soc Med OnlineFirst, published on January 8, 2015 as doi:10.1177/0141076814565942.

¹⁰⁸ Rhinehart J. Neonatal circumcision reconsidered. *Transactional Analysis J* 1999;29(3):215-21.

¹⁰⁹ Megha Uberoi et al.: *Potentially under-recognized late-stage physical and psychosexual complications of non-therapeutic neonatal penile circumcision: a qualitative and quantitative analysis of self-reports from an online community forum*. IJIR: Your Sexual Medicine Journal; <https://doi.org/10.1038/s41443-022-00619-8>, 2022.

¹¹⁰ Tim Hammond & Adrienne Carmack (2017): *Long-term adverse outcomes from neonatal circumcision reported in a survey of 1,008 men: an overview of health and human rights implications*. *The International Journal of Human Rights*, DOI: 10.1080/13642987.2016.1260007.

¹¹¹ Hopf, H.: *Die Psychoanalyse des Jungen*. Klett-Cotta Verlag Stuttgart, 2014.

¹¹² Matthias Franz: *Beschneidung ohne Ende?* in: Matthias Franz (Hg.): *Die Beschneidung von Jungen – Ein trauriges Vermächtnis*, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, 2014.

einer signifikanten Komplikationsrate^{113,114,115,116} bis hin zum Tod^{117,118,119} behaftet. Allein in Deutschland werden jedes Jahr etwa 400 Jungen nach einer Beschneidung schwer verletzt in Kliniken aufgenommen.¹²⁰ Auch Dr. Akram Asadi, leitender Urologe in israelischen Spital Rambam berichtet: "Wir sehen viele unvollständige Beschneidungen und Kinder mit Blutungen nach der Beschneidung, Abschürfungen und verschiedene Verletzungen."¹²¹

Die Amputation der Vorhaut hat somit langfristige und irreversible negative Auswirkungen im urologischen¹²², sexuellen¹²³ und psychologischen^{124,125} Bereich. Es sind denn auch zahlreiche Berichte von Männern bekannt, welche ihre als Kind erlittene Genitalbeschneidung sehr beklagen.^{126,127,128,129} Es gibt aber auch Männer, die sagen, sie hätten mit ihrem «Beschnitten-Sein» keine Probleme, ja dass sie die Beschneidung sogar als einen Vorteil ansehen.¹³⁰ Alle diese Aussagen sind unbedingt glaubhaft und auch nicht widersprüchlich, denn es ist bekannt, dass Menschen mit einer Schädigung individuell sehr unterschiedlich umgehen. Dass durch die Amputation der Vorhaut jedoch ein Schaden entsteht, ist offensichtlich und unbestritten.

Für die rechtliche Beurteilung ist in erster Linie denn auch der objektive physische Schaden massgebend. Die Berichte von Männern, welche unter ihrer Beschneidung leiden, sind die

¹¹³ Williams, N., Kapila, L.: Complications of circumcision. Br J Surg 80:1231 – 1236 (1993).

¹¹⁴ Griffiths DM, Atwell JD, Freeman NV. A prospective survey of the indications and morbidity of circumcision in children (<http://www.cirp.org/library/complications/griffiths/>). Eur Urol 1985;11(3):184-7.

¹¹⁵ Thorup, J., Thorup, S. C., Rasmussen Ifaoui, I. B.: Complication rate after circumcision in a paediatric surgical setting should not be neglected. Dan Med J 2013; 60(8): A4681.

¹¹⁶ <http://www.circumstitions.com/Botched1.html>.

¹¹⁷ Focus online: Wenige Wochen altes Baby stirbt nach Beschneidung in Italien, 03.04.2019

¹¹⁸ Bollinger D. Lost boys: An estimate of US circumcision-related infant deaths. Thymos: Journal of Boyhood Studies. 2010;4(1):78–90.

¹¹⁹ B.D. Earp, V. Allareddy, A.T. Rotta (in press). Factors associated with early deaths following neonatal male circumcision in the United States, 2001-2010. Clinical Pediatrics, Vol. 57, No. 13, 1532-1540. <https://doi.org/10.1177/0009922818790060>.

¹²⁰ Stationäre Behandlung bei Komplikationen nach männlicher Beschneidung: Retrospektive Analyse eines deutschen Referenzzentrums, Deutsche Gesellschaft für Chirurgie, 28.03.2014, Berlin

¹²¹ Familienmitglieder brachten das Baby mit einer erheblichen Verletzung an seinen Genitalien ins Krankenhaus. Bei seiner Ankunft wurde er in eine Notoperation gebracht. Dr. Akram Asadi, leitender Urologe in Rambam: „Als Arzt, der seit etwa zwanzig Jahren arbeitet, kann ich mich an keinen so schweren Fall erinnern.“ <https://www.ynet.co.il/health/article/sym15ovlo>, zuletzt besucht am 06.09.2022

¹²² Van Howe RS. Incidence of meatal stenosis following neonatal circumcision in a primary care setting. Clin Pediatr (Phila). 2006 Jan-Feb;45(1):49-54. PMID 16429216.

¹²³ K. O'HARA and J. O'HARA: The effect of male circumcision on the sexual enjoyment of the female partner. BJU International (1999), 83, Suppl. 1, 79–84.

¹²⁴ R. Goldman: The psychological impact of circumcision, BJU International (1999),83, Suppl. 1, 93–1.

¹²⁵ Bensley GA, Boyle GJ.: Physical, sexual, and psychological effects of male infant circumcision: an exploratory survey. In: Denniston GC, Hodges FM, Milos MF, editors. Understanding circumcision: a multi-disciplinary approach to a multi-dimensional problem. New York: Kluwer Academic/Plenum; 2001. pp. 207–39.

¹²⁶ Clemens Bergner: Ent-hüllt! Die Beschneidung von Jungen - Nur ein kleiner Schnitt? Betroffene packen aus über - Schmerzen - Verlust – Scham, 2015, ISBN: 978-3-7323-4012-5.

¹²⁷ Ö. Özgeday, V. Schiering: Beschneidung von Jungen: Perspektiven leidvoll Betroffener – Kinderrechte als Chance; pädiatrische praxis 88, 616–625 (2017) Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG.

¹²⁸ Lindsay R. Watson (Autor), Ulf Dunkel (Übersetzer): Unaussprechliche Verstümmelungen: Beschnittene Männer sprechen darüber (Deutsch) Taschenbuch, 14. September 2015.

¹²⁹ Gary Shteyngart: A Botched Circumcision and Its Aftermath, The New Yorker, 04.10.2021, <https://www.newyorker.com/magazine/2021/10/11/a-botched-circumcision-and-its-aftermath>, zuletzt besucht am 03.09.2022

¹³⁰ Elyas erzählt offen: „Ich behaupte, ich kann ganz gut küssen.“ So sei es auch kein Missverständnis, dass er viel „vögele“. Außerdem sei er beschnitten und Frauen hätten daher mit ihm auf jeden Fall mehr als drei Minuten ihren Spaß. In: Focus.de 2015: Heiße Küsse und Sex am Strand: Elyas M'Barek verrät, warum er gut im Bett ist.

Belege dafür, dass eine Vorhautamputation auch im psychischen Bereich Schädigungen und Leid verursachen kann.

Weibliche und männliche Genitalbeschneidung im Vergleich

Erstaunlich bei der ganzen Diskussion um die Genitalbeschneidung ist, dass Frauen nie mit zahllosen Studien erst beweisen mussten, dass sie durch Genitalbeschneidung geschädigt werden. Dazu reichte letztendlich die eine Aussage einer Frau, Waris Dirie im Buch Wüstenblume¹³¹, um die Genitalbeschneidung weiblicher Kinder (zu Recht!) zu ächten. Dass aber auch männliche Kinder und Männer durch die Genitalbeschneidung (-verstümmelung) geschädigt werden und in dem Sinne ebenso Opfer von Gewalt sind, wird noch weitestgehend ausgeblendet.^{132,133,134,135}

Abgesehen von den Formen der weiblichen Genitalverstümmelung, welche über das Amputieren und Verletzen von genitalen Körperteilen hinaus gehen und dadurch auch weit dramatischer gesundheitliche Konsequenzen nach sich ziehen, ist die Ungleichbehandlung der männlichen und weiblichen Genitalbeschneidung mit Blick auf die biologischen Fakten nicht gerechtfertigt. Nicht nur wird in beiden Fällen hochsensibles erogenes Gewebe weggeschnitten, auch entwickeln sich die männlichen und weiblichen Genitalien aus demselben embryonischen Gewebe und sind daher in ihrer grundlegenden Struktur gleich.¹³⁶ Es besteht daher die begründete Forderung, bei der Genitalbeschneidung in ethischer wie rechtlicher Hinsicht *nicht* nach Geschlecht zu diskriminieren.¹³⁷

Wie sehr die Wahrnehmung der Genitalbeschneidung von Kindern kulturell geprägt ist, zeigt das Statement des gambischen Gesetzgebers, Alammeh Gibba, welcher das Verbot der Mädchenbeschneidung aufheben will und dafür argumentierte, er wolle "religiöse Reinheit bewahren und kulturelle Normen und Werte schützen". Er sagte, die Praxis könne nicht als Verstümmelung bezeichnet werden, wenn sie richtig gemacht werde."¹³⁸ Nahezu die gleichen Argumente werden in Ländern, Kulturen und Religionsgemeinschaften vorgetragen, welche die Genitalbeschneidung männlicher Kinder systematisch vornehmen und dementsprechend auch verteidigen. Dabei zeigt sich ein Problem leider immer wieder hartnäckig: Man bewertet im westlichen Kulturkreis die Beschneidung von Frauen heute als sehr schlimm, während man gleichzeitig die Beschneidung von Männern aber als

¹³¹ Waris Dirie mit Cathleen Miller: Desert Flower, 1998, ISBN 0-688-15823-4

¹³² Lenz, Hans-Joachim (2001) Mann versus Opfer? Kritische Männerforschung zwischen der Verstrickung in herrschende Verhältnisse und einer neuen Erkenntnisperspektive. In: BauSteineMänner (Hg.) Kritische Männerforschung. Neue Ansätze in der Geschlechtertheorie. Argument Verlag. S. 359-396.

¹³³ Lenz, Hans-Joachim (2003) Die Verletzungen von Männern und die Maske der Scham. In: A. May; Remus, BAG Prävention & Prophylaxe e.V. (Hg.) Jungen und Männer als Opfer von (sexualisierter) Gewalt. Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt. Band 5. Die Jonglierie Verlag. Berlin. S. 108-132.

¹³⁴ Lenz, Hans-Joachim (2014) Wenn der Domspatz weiblich wäre. Über den Zusammenhang der Verdeckung sexualisierter Gewalt an Männern und kulturellen Geschlechterkonstruktionen. In: Mosser, P.: Lenz, H. (Hg.) Sexualisierte Gewalt gegen Jungen. Prävention und Intervention. Ein Handbuch für die Praxis. Springer Verlag. S. 15-40.

¹³⁵ Tonio Walter: Von der Wertlosigkeit der Männer; Zeitschrift Schweizer Monat, 29.11.2019: <https://schweizermonat.ch/von-der-wertlosigkeit-der-maenner/>

¹³⁶ Paulsen et al. (2017) Sobotta. Atlas der Anatomie. Innere Organe S. 227 & 261. Urban & Fischer Verlag. München.

¹³⁷ Brian D. Earp, Zero tolerance for genital mutilation: a review of moral justifications, Current Sexual Health Reports, 12(1), 276-288, <https://doi.org/10.1007/s11930-020-00286-0>, 2020.

¹³⁸ "The Gambian lawmaker who is championing the bill, Alammeh Gibba, said it sought to "uphold religious purity and safeguard cultural norms and values", the privately owned Point newspaper reported. He said the practice could not be described as mutilation if done properly." In: A Bill Aimed at Lifting the Ban on FGM has been Tabled in The Gambia's Parliament, <https://www.africa.com/a-bill-aimed-at-lifting-the-ban-on-fgm-has-been-tabled-in-the-gambias-parliament/>, zuletzt besucht am 09.03.2024.

unbeachtlich und völlig in Ordnung einstuft. Analysen von Soziologen und Psychologen zeigen jedoch klar, dass die Beschneidung von Frauen untrennbar mit der Beschneidung von Männern verknüpft ist¹³⁹, d.h. dass man mit dem Kampf gegen die Beschneidung nur dann Erfolg haben kann, wenn man unabhängig vom Geschlecht gesamthaft gegen die Beschneidung von Kindern kämpft, was das Beispiel Gambia exemplarisch zeigt.

Die Definition der Genitalverstümmelung weiblicher Kinder gemäss WHO

- Female genital mutilation (FGM) involves the partial or total removal of external female genitalia or other injury to the female genital organs for non-medical reasons.
- The practice has no health benefits for girls and women.
- FGM can cause severe bleeding and problems urinating, and later cysts, infections, as well as complications in childbirth and increased risk of newborn deaths.
- FGM is mostly carried out on young girls between infancy and age 15.
- FGM is a violation of the human rights of girls and women.
- There is evidence suggesting greater involvement of health care providers in the practice. This is known as medicalization.

«Female» lässt sich ohne weiteres durch «male» ersetzen. Die Definition trifft ganz offensichtlich auch für männliche Kinder zu. Sämtliche Gründe, welche gegen die Genitalbeschneidung weiblicher Kinder vorgebracht werden, sprechen auch gegen die Genitalbeschneidung männlicher Kinder. Dass diese Definition einseitig nur weibliche Menschen betrachtet, ist denn auch Gegenstand der Diskussion und Kritik.¹⁴⁰



Auch die folgende Tabelle zeigt, dass sich Beschneidung weiblicher und männlicher Genitalien bloss in der rechtlichen Wahrnehmung unterscheidet:

¹³⁹ Melanie Klinger: Intime Verletzungen (tredition 2019).

¹⁴⁰ Brian D. Earp & Sara Johnsdotter, Current critiques of the WHO policy on female genital mutilation, IJIR, 33(1), 196-209, 2021.

Unterschied zwischen weiblicher und männlicher Genitalbeschneidung?

weibliche / männliche Genitalbeschneidung	WGB	MGB
schneiden?	Ja	Ja
der Genitalien?	Ja	Ja
von Säuglingen?	Ja	Ja
von Kindern?	Ja	Ja
ohne Einwilligung?	Ja	Ja
auf Wunsch der Eltern?	Ja	Ja
Entfernung von erogenem Gewebe?	Ja	Ja
behauptet, es wäre von Vorteil?	Ja	Ja
durch Ästhetik gerechtfertigt?	Ja	Ja
durch mögliche gesundheitliche Vorteile gerechtfertigt?	Ja	Ja
durch Religion gerechtfertigt?	Ja	Ja
durch sexuelle Effekte gerechtfertigt?	Ja	Ja
durch Brauchtum gerechtfertigt?	Ja	Ja
durch Konformität gerechtfertigt?	Ja	Ja
die Auswirkungen durch die Befürworter heruntergespielt?	Ja	Ja
ausgeführt durch erwachsene Opfer?	Ja	Ja
extrem schmerzhaft?	Ja	Ja
kann Leiden verursachen?	Ja	Ja
führt zu schweren Schädigungen?	Ja	Ja
kann tödlich verlaufen?	Ja	Ja
in westlichen Ländern legal?	Nein	*

*** Eigentlich ist eine auch Vorhautamputation ohne zwingende medizinische Notwendigkeit verboten, doch viele schauen immer noch weg.**

Bedingungen und Umstände beim Eingriff

Bei der Beurteilung der Genitalbeschneidung männlichen Kinder fehlt, im Unterschied zur Genitalbeschneidung weiblicher Kinder, eine differenzierte Unterscheidung der verschiedenen Beschneidungsvarianten.¹⁴¹ Für die nachfolgende rechtliche Beurteilung sind hauptsächlich folgende Kriterien massgebend (Vgl. dazu auch Kategorisierung S.5):

- *Das Alter des Kindes:* Die Vorhaut ist bei Säuglingen regelhaft und auch bis ins Kindesalter hinein mit der Eichel verklebt.^{142,143} Erfolgt eine Vorhautamputation in diesem Entwicklungsstadium muss die Vorhaut mit einer Sonde gewaltsam von der Eichel

¹⁴¹ Unter "männlicher Beschneidung" versteht man ferner u.a. auch das blosse Einschneiden der Vorhaut (Inzision), die Durchtrennung des Bändchens zwischen Vorhaut und Penis, das Zunähen der Vorhaut zur Einschränkung ihrer Beweglichkeit und das Einschneiden der Harnröhre an der Unterseite des Penis; vgl. H. Putzke, Festschrift, S. 672.

¹⁴² S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin, Dezember 2021.

¹⁴³ C.J. Cold and J.R. Taylor: The prepuce, British Journal of Urology, Volume 83, Suppl. 1: Pages 34-44, January 1999.

gelöst (weggerissen) werden. Diese Separation birgt ein zusätzliches Risiko für nachhaltige Schädigungen der Eichel.¹⁴⁴

- *Die Umstände der Durchführung und die Qualifikation der ausführenden Person:* Aus diesen Kriterien geht für die rechtliche Beurteilung hervor, inwieweit durch den Eingriff
 - Schmerzen verursacht werden
 - psychischer Stress verursacht wird
 - wie hoch das Komplikationsrisiko ist
 - wie gross das Risiko für weitere Schädigungen durch unsachgemässe Durch- und Ausführung ist
- Wie oben dargestellt, wird die überwiegende Anzahl der Vorhautamputationen auf Grund einer vermeintlich medizinischen Indikation (Phimose) vorgenommen. Es ist bei einer derart begründeten Vorhautamputation daher zu überprüfen, ob die Diagnose korrekt gestellt wurde und vor dem Eingriff wirklich alle konservativen Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, so dass der Eingriff tatsächlich die letzte und einzige Möglichkeit (Ultima Ratio) darstellte. Es ist also zu überprüfen, ob der gesundheitliche Nutzen der vorgenommenen Vorhautamputation den verursachten Schaden und die Risiken tatsächlich zu rechtfertigen vermag.

Es gibt, wie oben dargestellt, eine Vielzahl von sich teilweise diametral widersprechenden Aussagen und Studien für die Beantwortung dieser Fragen. Es ist daher wichtig darauf zu achten, dass einzig jene Studien herangezogen werden, welche den hohen wissenschaftlichen Anforderungen genügen und insbesondere nicht schon in der Methodik entscheidende Mängel aufweisen. Ebenso sind nur Aussagen von ausgewiesenen und *unabhängigen* Fachpersonen heranzuziehen.

¹⁴⁴ Tim Hammond & Adrienne Carmack (2017): Long-term adverse outcomes from neonatal circumcision reported in a survey of 1,008 men: an overview of health and human rights implications, The International Journal of Human Rights, DOI: 10.1080/13642987.2016.1260007.

Teil 3 - Rechtliche Einordnung

Grundsätze

Grundsätzlich ist vorab darauf hinzuweisen, dass Kinder nicht das Eigentum ihrer Eltern, der Religionsgemeinschaft oder des Staates sind, sondern Individuen mit vollen Rechten. Dies geht aus Art. 11 ZGB hervor: Abs. 1 «*Rechtsfähig ist jedermann*» Abs. 2 «*Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.*» Zudem verbieten die Menschenrechte (Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I; Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II; Art. 26 UNO-Pakt II, Art. 2 KRK) wie auch die Bundesverfassung jegliche Diskriminierung. Art. 8 BV schreibt vor, dass «*alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind*» und namentlich niemand aufgrund «*des Geschlechts und des Alters diskriminiert*» werden darf. Das bedeutet, dass die nachfolgende rechtliche Einordnung einer medizinisch nicht indizierten Vorhautamputation bei männlichen Kindern grundsätzlich unabhängig vom Geschlecht und Alter des Opfers zu erfolgen hat und dem (männlichen) Kinde alle Rechte vollumfänglich zustehen.¹⁴⁵

Die Frage der Rechtmässigkeit der Amputation der Penisvorhaut bei Kindern wird auch als Grundrechtskonflikt zwischen der Religionsfreiheit der Eltern einerseits und dem Integritätsrechts des Kindes auf körperliche Unversehrtheit andererseits dargestellt und diskutiert. Es handelt sich hierbei jedoch um einen Scheinkonflikt, denn ein Freiheitsrecht, in den Körper anderer einzugreifen, ist nicht denkbar. Das folgt aus dem rechtstheoretischen Fundament, dem Vernunftbegriff personaler Rechte, vor allem des Rechts am eigenen Körper. Und so gestattet kein Freiheitsrecht einen Eingriff in den Körper eines Menschen.¹⁴⁶

Objektiver Tatbestand – Geschütztes Rechtsgut

Aus den oben dargestellten medizinischen Fakten ergibt sich folgender objektiver Sachverhalt:

- a) Einem gesunden männlichen Kind wird die gesunde Vorhaut ohne medizinische Notwendigkeit¹⁴⁷ amputiert. Wie oben dargestellt handelt es sich bei der Vorhaut um einen integralen Bestandteil des Penis mit zahlreichen, insbesondere sexuellen und erogenen Funktionen.
- b) Die Amputation der Vorhaut hat, wie vorangehend beschrieben, irreversible Auswirkungen im urologischen und sexuellen Bereich und kann auch negative Auswirkungen im psychologischen Bereich nach sich ziehen.
- c) Der Eingriff ist mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet.¹⁴⁸

Verletzung der körperlichen Integrität

Bei der oben beschriebenen Tat wird offensichtlich die körperliche Unversehrtheit und Integrität des Kindes verletzt, welche durch Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 10 BV grundsätzlich und bei Kindern und Jugendlichen explizit durch Art. 19 KRK und Art. 11 BV geschützt ist. Tatbestandsmässig handelt es sich um eine Körperverletzung, mindestens als einfache

¹⁴⁵ M. Schwander, Das Opfer im Strafrecht 2015, S.297 ff.

¹⁴⁶ Prof. Dr. iur Reinhard Merkel (Professur für Strafrecht Uni Hamburg) in: Die Haut des Anderen, Süddeutsche Zeitung, 30.08.2012.

¹⁴⁷ M.R. Michel, S. 139: Als medizinisch indiziert gilt "... ein Eingriff, der dem ärztlichen Standard entspricht und angezeigt erscheint, um den Gesundheitszustand der Person zu verbessern, da er bei geringstem Risiko erfahrungsgemäss den grössten therapeutischen Nutzen verspricht."

¹⁴⁸ Vgl. dazu vorangehend: Die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder S.7 ff.

Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB, weil an einem Kind ausgeführt gemäss Ziff. 2 Abs. 3 als Officialdelikt. (Vgl. dazu weiter unten Entscheid des Obergerichts Kt. Zürich 2019.)

Zudem ist die Schweiz durch die Kinderrechtskonvention gemäss Art 24. Abs. 4 auch verpflichtet, alle wirksamen und geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um überlieferte Bräuche, welche für das Wohl des Kindes schädigend sind – zu welchen die aktuelle Praxis der Vorhautamputationen an Kindern zu zählen ist –, abzuschaffen.

Verletzung des Rechts auf sexuelle Gesundheit

Das Fehlen der Vorhaut hat, wie vorangehend beschrieben, auch gesundheitliche sexuelle Auswirkungen, wodurch das Menschenrecht auf Gesundheit und das Recht auf eine gesunde Sexualität gemäss WHO verletzt ist.¹⁴⁹

Vorsatz

Die Tat erfolgt vorsätzlich (Art. 12 StGB)¹⁵⁰ und meist im Auftrag der Eltern (Anstiftung gemäss Art. 24 StGB).¹⁵¹ Die Tat wird an einem nicht einwilligungsfähigen¹⁵², wehrlosen¹⁵³ Kind vorgenommen.

Eventualvorsatz

Weiter ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Eingriff von einer medizinischen Fachperson (lege artis) oder im privaten Umfeld durchgeführt wurde.¹⁵⁴ Daraus ergibt sich, inwieweit der Eingriff beim Opfer zusätzlich Schmerzen¹⁵⁵ und psychischen Stress verursacht hat und ob

¹⁴⁹ Das *Menschenrecht auf Gesundheit*, wie es in den internationalen Übereinkommen enthalten ist, erstreckt sich auch auf die sexuelle Gesundheit. Die Grundlage bildet der breite *Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation (WHO)*: «Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.» (Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, unterzeichnet in New York am 22. Juli 1946, Ratifikationsurkunde von der Schweiz hinterlegt am 29. März 1947, von der Bundesversammlung genehmigt am 19. Dezember 1946, für die Schweiz in Kraft getreten am 7. April 1948, SR 0.810.1.)

Sexuelle Gesundheit definiert die WHO «(...) als Zustand physischen, emotionalen, geistigen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität. Das bedeutet nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt einen positiven und respektvollen Zugang zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus, wie auch die Möglichkeit, genussvolle und risikoarme sexuelle Erfahrungen zu machen, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen respektiert, geschützt und gewährleistet werden.» (WHO, Defining sexual health, S. 5; so auch in: UN CESC, GC 22, Ziff. 6; deutsche Übersetzung nach Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG).

Sexuelle Rechte, so die WHO, «beinhalten das Recht jeder Person, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt, auf: das erreichbare Höchstmass an sexueller Gesundheit, einschliesslich Zugang zu Angeboten der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung; Informationen über Sexualität zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten; Sexualerziehung; Respekt der körperlichen Integrität; Wahl ihrer Partnerin; zu entscheiden, sexuell aktiv zu sein oder nicht; konsensuale Sexualbeziehungen; freiwillige Eheschliessung; zu entscheiden, ob und wann sie Kinder hat; ein befriedigendes, sicheres und genussvolles Sexualleben.» (WHO, Defining sexual health, S. 5)

¹⁵⁰ G. Stratenwerth/W. Wohlers, Handkommentar, S.22ff.

¹⁵¹ G. Stratenwerth/W. Wohlers, Handkommentar S.59ff.

¹⁵² Vgl. nachfolgend: Informierte Einwilligung des Betroffenen S.19.

¹⁵³ J. Ackermann et al., S.46.

¹⁵⁴ M. Schwander, S. 318 ff.

¹⁵⁵ Presseinformation Deutsche Schmerzgesellschaft e.V.: Beschneidung von Jungen: „Eingriff nur mit adäquater Schmerzbehandlung durchführen!“, Berlin, den 3. August 2012, <http://www.dgss.org>.

weitere, schwerwiegendere Komplikationen und Schädigungen in Kauf genommen und verursacht wurden (vgl. z.B. den Tatbestand der Aussetzung; Art. 127 StGB) (vgl. S.17).¹⁵⁶

Bei der Zumessung der Schwere des Eingriffs und dessen Folgen wird auch argumentiert, es gäbe viele beschnittene Menschen, welche nicht unter ihrer Beschneidung leiden, ja diese sogar als Vorteil ansähen.¹⁵⁷ Festzuhalten ist jedoch, dass die Schwere einer Tat nicht am Leiden oder Nicht-Leiden des Opfers bemessen wird, sondern einerseits am objektiv verursachten Schaden und andererseits an den in kaufgenommenen Risiken und Schädigungen. Wie vorangehend gezeigt (vgl. S.12 f.) birgt die Amputation der Vorhaut (sogar auch im medizinischen Umfeld) erhebliche Risiken sowohl für unmittelbare Komplikationen wie auch für langfristige negative Folgen und Schädigungen im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich. Diese Risiken und Folgen werden eventualvorsätzlich¹⁵⁸ in Kauf genommen.

Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder – Ein sozialadäquates Verhalten?

Nach dem Urteil von Köln 2012 (siehe weiter unten) und dem darauffolgenden Beschneidungsmoratorium des Kinderspitals Zürich liess der damalige leitende Oberstaatsanwalt des Kt. Zürich (Andreas Brunner) verlauten, es sei mit keiner Strafverfolgung zu rechnen, obwohl die medizinisch nicht notwendige Beschneidung bei noch nicht urteilsfähigen Buben auch in der Schweiz den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung wohl erfülle. Sie sei jedoch von Gesellschaft, Kultur und Politik akzeptiert.¹⁵⁹ Dahinter steht die Idee, eine Körperverletzung könne durch ein Gewohnheitsrecht begründet werden und sei somit rech- tens, weil sie sozialadäquat sei.

Sozialadäquates Verhalten fällt jedoch ausser Betracht, weil die Beschneidung immer zu kontroversen Diskussionen führt und meist als nicht normal angesehen wird.¹⁶⁰ Verschiedene, auch nicht repräsentative Umfragen haben zumeist Mehrheiten für ein Verbot der Beschneidung ergeben.^{161,162} Eine Umfrage in Deutschland zeigte, dass 70% der Bevölkerung den nach dem Kölner Beschneidungsurteil eilends erlassenen Beschneidungsartikel §1631d BGB ablehnten und nur 25% das Gesetz für richtig hielten.¹⁶³

Für die Schweiz interessant ist eine Umfrage über die Zustimmung zu einem Verbot religiöser Beschneidungen, durchgeführt von 20 Minuten Online, mit einer Teilnehmerzahl von fast 8'000 Personen. Die Teilnehmer konnten angeben, ob sie beschnitten sind und welcher Religion sie angehören. Insgesamt würden 64% der Teilnehmer einem Verbot zustimmen

¹⁵⁶ J. Ackermann et al. S. 57: Bei der Aussetzung spielt die Lebensgefahr bzw. Gesundheitsgefährdung des Opfers eine wichtige Rolle. Was das Delikt aber auszeichnet, ist, dass das Opfer eine *hilflose* Person ist und der Täter für das Opfer zu sorgen hat (Sonderdelikt).

¹⁵⁷ Vgl. Fn128.

¹⁵⁸ Eventualvorsatz liegt nach gängiger Rechtsprechung dann vor, wenn der Täter sich mit dem Eintritt des Erfolgs abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. (BGE 134 IV 26 S. 28 f. E. 3.2.2).

¹⁵⁹ Medienmitteilung des Kinderspitals Zürich vom 10. August 2012.

¹⁶⁰ Exemplarisch dazu: Die Zeit online, 18.3.2018, Jochen Bittner "Die Beschneidung überdenken". Vergleiche dazu auch weiter Kommentarspalten zu Zeitungsberichten über die männliche Beschneidung. Eine Sammlung solcher Artikel findet sich auf www.pro-kinderrechte.ch unter der Rubrik "Aktuell" Presse.

¹⁶¹ Vgl. dazu: Die Erklärung zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder auf www.pro-kinderrechte.ch

¹⁶² Vgl. dazu: Frankfurter Allgemeine 21.07.2012: Offener Brief zur Beschneidung: „Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein.“ zuletzt besucht am 18.01.2020.

¹⁶³ Infratest dimap, Erhebungszeitraum Dezember 2012: Bewertung der gesetzlichen Regelung zu Beschneidungen: «Halten Sie es für richtig, dass Beschneidungen von Jungen auch aus nicht-medizinischen Gründen vom Gesetzgeber erlaubt wurden? www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/bewertung-der-gesetzlichen-regelung-zu-beschneidungen – zuletzt besucht am 09.02.2020.

(Männer: 67%; Frauen: 56%), von den beschnittenen Männern 33%, von den jüdischen Teilnehmern immerhin 25% und von den muslimischen nur 7%.¹⁶⁴

Auch bei Pro Kinderrechte Schweiz wurde eine Petition von über 800 Personen unterschrieben (darunter zahlreiche Ärzte und Juristen). Die Petition fordert, dass auch die Genitalbeschneidung männlicher Kinder gemäss den bestehenden Gesetzen strafrechtlich zu verfolgen sei.¹⁶⁵

So äusserte sich in diesem Sinne beispielsweise auch der Psychoanalytiker Wolfgang Schmidbauer in einem Gastbeitrag in der Süddeutschen Zeitung: *„Kein nachdenklicher und einführender Mensch wird es billigen, dass Säuglingen ein Teil ihres Körpers weggeschnitten wird.“*¹⁶⁶

Rechtlich gesehen kann als sozialadäquat in der hiesigen Gesellschaft und Rechtsordnung nur ein solches Verhalten toleriert werden, welches noch innerhalb der allgemeinen zulässigen Handlungsfreiheit liegt.¹⁶⁷ Dazu zählt das Amputieren von genitalen Körperteilen sicher nicht.

Einfache oder schwere Körperverletzung?

Wie oben dargelegt, liegt im Falle der Genitalbeschneidung männlicher Kinder mindestens eine einfache Körperverletzung vor. Es stellt sich nun die Frage, ob es sich nicht sogar – wie bei der Genitalbeschneidung weiblicher Kinder auch¹⁶⁸ – um eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB handelt. Bisher wurde die Prüfung dieser Frage ohne den konkreten Bezug zu den medizinischen Fakten vorgenommen.

Gemäss Art 122 StGB ist demnach zu prüfen:

- a) Handelt es sich bei den menschlichen Genitalien, im vorliegenden Fall dem Glied des Mannes, um ein *«wichtiges Organ oder Glied»*?
- b) Handelt es sich bei der männlichen Vorhaut, welche amputiert wird, um ein *«wichtiges Organ»*?
- c) Stellt die Amputation der männlichen Vorhaut schon per se eine *«Verstümmelung»*¹⁶⁹ dar?
- d) Wird das Glied des Mannes durch die Vorhautamputation *«verstümmelt oder unbrauchbar»* gemacht? Ist das männliche Glied durch die Vorhautamputation im Sinne des Gesetzes in seinen Grundfunktionen erheblich gestört, d.h. liegt eine dauerhafte¹⁷⁰ und mehr als geringfügige Beeinträchtigung¹⁷¹ vor?

Um diese Fragen korrekt beantworten zu können, müssen die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten herangezogen und bewertet werden, denn die schwere

¹⁶⁴ 20 Minuten Online, Eine Mehrheit würde die Beschneidung verbieten, 30. Juli 2012, <http://www.20min.ch/schweiz/news/story/15838865>, (zuletzt besucht am 10.05.2022).

¹⁶⁵ www.pro-kinderrechte.ch/petition (zuletzt besucht am 25.3.2020).

¹⁶⁶ Beschneidung ist nicht harmlos, Süddeutsche Zeitung 4.06.2012.

¹⁶⁷ W. Wohlers & G. Godenzi: Die Knabenbeschneidung - Eine Problem des Strafrechts?, DIKE 2014.

¹⁶⁸ Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30.04.2010 «Verbot von sexuellen Verstümmelungen» (BBI 2010 5651). Eingangs wird dargelegt, dass jede Form von weiblicher Genitalbeschneidung eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB darstellt.

¹⁶⁹ Duden: Durch Abtrennen einzelner Körperteile schwer verletzen und entstellen

¹⁷⁰ BGE 129 IV 1

¹⁷¹ Trechsel, Praxiskommentar, Dike 2018, Rn6, S. 715.

Körperverletzung unterscheidet sich von der einfachen durch den Erfolg, d.h. der objektive Schaden und dessen Bewertung sind für die Einstufung massgebend.¹⁷²

- a) Die Genitalien eines Menschen stellen zweifelsfrei ein «wichtiges Organ» dar, und dementsprechend ist der Penis des Mannes auch als ein «wichtiges Glied» einzu-stufen.¹⁷³
- b) Die Vorhaut, welche amputiert wird, ist, gemäss den vorangehend dargestellten medizinischen Fakten, das entscheidende sexuell-erogene Wahrnehmungsorgan des Mannes. Bei der Vorhaut handelt es sich also um ein Organ und insbesondere um ein Wahrnehmungsorgan. Die Wahrnehmungsfähigkeiten gehen durch die Amputation, je nach Beschneidungsart, teilweise bis vollständig verloren. Im Weiteren wird auch die Eichel in ihrer Empfindungsfähigkeit entscheidend beeinträchtigt. Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder bedeutet somit konkret die Amputation und Schädigung des sexuell-erogenen Wahrnehmungsorgans des Mannes. Wahrnehmungsorgane stellen im Sinne von Art. 122 StGB wichtige Organe dar.¹⁷⁴
- c) Allgemein wird unter dem Begriff «Verstümmelung» eine funktionsbeeinträchtigende Veränderung der Gestalt durch irreversible Schädigung oder Entfernung wesentlicher Teile des Körpers verstanden.^{175,176} Die Vorhaut und ihre Funktionen gehen bei der vollständigen Amputation vollständig verloren. Bei der Amputation eines Körperteils, insbesondere wenn es sich um ein Wahrnehmungsorgan handelt, wird denn auch regelhaft von Verstümmelung gesprochen.¹⁷⁷ So wird denn auch die Amputation der weiblichen Vorhaut als Genitalverstümmelung angesehen.¹⁷⁸
- d) Wie vorangehend dargestellt, ist die Vorhaut ein integraler Bestandteil des Penis. Sie ist eine einzigartige, spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen. Durch die Amputation gehen diese Funktionen vollständig und irreversibel verloren. Es liegt somit im Sinne des Gesetzes eine dauerhafte und mehr als geringfügige Beeinträchtigung des männlichen Sexualorgans vor.¹⁷⁹

Die Kriterien der einfachen Körperverletzung sind damit deutlich übertroffen, und es darf daher davon ausgegangen werden, dass die Genitalbeschneidung männlicher Kinder nicht nur als einfache, sondern als schwere Körperverletzung zu werten ist.

Rechtfertigungsgründe

Ohne eine Rechtfertigung darf niemand in die körperliche Integrität eines anderen eingreifen. Es stellt sich daher die Frage, ob und wenn ja wie die Amputation eines gesunden,

¹⁷² Trechsel, Praxiskommentar, Dike 2018, Rn1, S. 713.

¹⁷³ BGE 129 IV 1 S.3

¹⁷⁴ Trechsel, Praxiskommentar, Dike 2018, Rn3, S. 714.

¹⁷⁵ Dictionary, 2019.

¹⁷⁶ Trechsel, Praxiskommentar, Dike 2018, Rn6, S. 715.

¹⁷⁷ R.D. Herzberg, Rechtliche Probleme, S. 333, und T. Hammond sprechen von einer eigentlichen "Genitalverstümmelung".

¹⁷⁸ Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30.04.2010 «Verbot von sexuellen Verstümmelungen» (BBI 2010 5651). Eingangs wird dargelegt, dass *jede* Form von weiblicher Genitalbeschneidung eine schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB darstellt.

¹⁷⁹ BGE 101 IV 382: Schwere Körperverletzung bejaht: ...erlitt bei einem Motorradunfall ... mit teilweisem Gehörverlust und Ohrensausen... Im Vergleich dazu gehen die sexuell-erogenen Wahrnehmungsfunktionen der Vorhaut sogar vollständig verloren.

funktional wichtigen und insbesondere sexuell-erogen hoch sensiblen genitalen Körperteils gerechtfertigt werden kann.

Werden die medizinischen Fakten als Grundlage für eine rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung männlicher Kinder herangezogen, erscheint es intuitiv eigentlich völlig klar, dass Eltern *nicht* – mit welcher vermeintlichen Rechtfertigung auch immer – in die Genitalverstümmelung ihres Kindes einwilligen bzw. sie beauftragen dürfen. Trotzdem werden oft auch Argumente und (vermeintliche) Rechtfertigungen vorgetragen, durch welche es Eltern straffausschliessend erlaubt sein soll, ihren Sohn beschneiden zu lassen. Würden diese Rechtfertigungen jedoch tatsächlich zutreffen, hätten wir die widersprüchliche Situation, dass es Eltern, welche die Selbstbefriedigung ihres Sohnes unterbinden möchten, zwar verboten wäre, ihren Sohn deswegen zu schlagen, es wäre ihnen gleichzeitig aber gestattet, ihn beschneiden zu lassen, um seine Selbstbefriedigung dadurch zu erschweren.¹⁸⁰

Motive für die Tat

Weil in vielen Artikeln Tradition und Religion, ebenso Prophylaxe und Sauberkeit jeweils als Motive für die Genitalbeschneidung männlicher Kinder eingangs ausführlich dargestellt werden, erscheint es in diesem Zusammenhang wichtig darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei lediglich um die *Motive für die Tat*, nicht aber im strafrechtlichen Sinne um *straffausschliessende Rechtfertigungsgründe* handelt. Das individuelle Recht, seine Religion ausüben zu dürfen, stellt in keiner Weise ein Freibrief für Gewalt und Körperverletzung am eigenen Kinde dar.¹⁸¹ Weiter ist auch darauf hinzuweisen, dass vorliegend nicht die Religionsfreiheit der Eltern zu beurteilen ist, sondern vorerst die Religionsfreiheit des Kindes im Fokus stehen. Diese ist, auch im Hinblick auf sein Erwachsenenleben, unbedingt zu schützen und zu wahren.¹⁸² (vgl. religiöse Erziehung weiter unten)

Heileingriffe: Unmittelbarer Nutzen und informierte Einwilligung

Nach schweizerischer Rechtsauffassung gilt auch ein medizinischer Heileingriff prinzipiell als Körperverletzung, da die körperliche Unversehrtheit verletzt wird.¹⁸³ Rechtfertigend für die durch einen Arzt vorgenommene Körperverletzung wirken die informierte Einwilligung des Patienten und der Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten,¹⁸⁴ wobei der gesundheitliche Nutzen den zu erwartenden Schaden und die Risiken des Eingriffs überwiegen muss.¹⁸⁵

Heileingriff: Im vorliegenden Fall wird eine gesunde, intakte Vorhaut bei einem gesunden männlichen Kind amputiert. Es handelt sich daher nicht um einen Heileingriff, weshalb auch jeglicher unmittelbare gesundheitliche Nutzen fehlt. Ganz im Gegenteil wird ein gesundes

¹⁸⁰ Strafrechtler und Rechtsphilosoph Reinhard Merkel (2012) in: Matthias Franz (Hg.): Die Beschneidung von Jungen – Ein trauriges Vermächtnis, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen, 2014, S. 12.

¹⁸¹ Frankfurter Allgemeine, 21.07.2012: Offener Brief zur Beschneidung: «Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein», Professor Dr. med. Matthias Franz, Universität Düsseldorf unterzeichnet von mehreren hundert Medizinern, Juristen, Ärzten, Psychologen, Wissenschaftlern und Verbänden.

¹⁸² Exemplarisch: Podcast Deutschlandfunk Kultur, 20.02.2017: «Kann eine Körperverletzung erlaubt sein?» Ali Utlu fühlt sich von einer Religion gebrandmarkt – bis ans Lebensende: Seine Eltern bestimmten, dass er als Kind nach islamischer Tradition beschnitten wurde.

¹⁸³ B. Tag: Arztrecht in der Praxis, S.669 ff.

¹⁸⁴ A. Büchler et al., Medizin – Mensch – Recht, S. 62 ff.

¹⁸⁵ S2k-Leitlinie Phimose und Paraphimose", herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Kinderchirurgie (DGKCH). Diese Leitlinie ist mit zahlreichen Einzelnachweisen belegt. Der Artikel mit allen Belegen wurde publiziert bei: AWMF online, das Portal der wissenschaftlichen Medizin, Dezember 2021, S.6.

Kind geschädigt.¹⁸⁶ Und so stellen denn auch ein vermuteter Schutz vor Krankheiten im Erwachsenenalter, oder sonst welche später in Aussicht gestellten gesundheitlichen Vorteile im rechtlichen Sinne keine Rechtfertigung dar.

Auch aus ethischer Sicht sind Eingriffe an gesunden Kindern nicht zu vertreten,¹⁸⁷ denn im Zentrum ärztlich ethischen Handelns steht der Leitsatz: "Primum nihil nocere – zuerst einmal nicht schaden."¹⁸⁸

Die Vorhautamputation bei einem gesunden Kind hat also keine medizinische Notwendigkeit und Dringlichkeit, weshalb der Schutz der körperlichen Integrität (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 3 Abs. 1 und Art. 19 KRK, Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 11 Abs. 1 BV) Vorrang hat. Es ist daher so lange zuzuwarten, bis die betroffene Person selber einwilligen kann (Art. 12 KRK, Art 19c Abs. 1 ZGB. (Vgl. dazu weiter unten auch Urteil des Kantongerichts Graubünden.)

Informierte Einwilligung des Betroffenen: Wohl unbestritten liegt bei einer Genitalbeschneidung in den ersten Lebensjahren keine wirksame Einwilligung des betroffenen Kindes selbst vor. Aber auch bei einer Genitalbeschneidung im Kindesalter kann kaum von einer wirksamen selbständigen Einwilligung ausgegangen werden. Die Risiken des Eingriffs selbst, insbesondere aber die möglichen Folgen der Beschneidung im Hinblick auf die Sexualität verbieten eine wirksame Einwilligung in diesem frühen Alter. Es müssen erste sexuelle Erfahrungen vorliegen, damit der Betroffene sich dazu überhaupt ein Urteil bilden kann; vor dem 16. oder gar 18. Altersjahr kommt somit eine Einwilligung des Betroffenen selbst nicht in Frage.¹⁸⁹ Im Zusammenhang mit der muslimischen Tradition ist zu beachten, dass hier für den Jungen, regelmässig das mit dem Ritual verbundene Familienfest, Geschenke und die Aussicht, mit der Beschneidung «zum <richtigen> Mann» zu werden im Vordergrund stehen dürften.¹⁹⁰ Als "ausserhalb der Sache liegende Einflüsse" verstellen diese Aussichten wohl meist die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs. Zudem ist auch ein allfälliger familiärer und sozialer Druck in Betracht zu ziehen.¹⁹¹ (Zur Frage der stellvertretenden Einwilligung durch die Eltern vgl. weiter unten.)

Hinterhofargument

Von Ärzten wird oft auch das sog. Hinterhofargument angeführt «*Besser wir machen es korrekt im Spital, als sie machen es Zuhause auf dem Küchentisch*». Eine solche Rechtfertigung durch Notstandshilfe (Art. 18 StGB) fällt jedoch wegen mangelnder Subsidiarität ausser Betracht, da Massnahmen des Kindesschutzes gemäss Art. 307 ff. ZGB oder die Einschaltung der Justiz Art. 314c ff. ZGB in jedem Fall möglich sind.

¹⁸⁶ Dazu: Prof. Dr. med. Maximilian Stehr: Unzumutbare Schmerzen: Spiegel 30/2012.

¹⁸⁷ BD Earp. The ethics of infant male circumcision, J Med Ethics Published Online First: 5. April 2013 doi:10.1136/medethics-2013-101517.

¹⁸⁸ Dieser Grundsatz ist auch in Art. 1 Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (SR 0.810.2) festgehalten: Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens schützen die Würde und die Identität menschlichen Lebens und gewährleisten jedem Menschen ohne Diskriminierung die Wahrung seiner Integrität sowie seiner sonstigen Grundrechte und Grundfreiheiten im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin.

¹⁸⁹ BGE 120 IV 194 E. 2b, worin das Bundesgericht festhält, dass «[die] Reife [zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen] vor dem 16. Altersjahr nach dem Willen des Gesetzgebers immer zu verneinen [ist]».

¹⁹⁰ Illustrativ das Bilderbuch von Riad Sattouf: Meine Beschneidung, Berlin 2010.

¹⁹¹ H. Putzke, Beschneidung, S. 685. – Die Frage ist eben nicht, ob sich der Junge auf die Beschneidung als Fest mit allem Drum und Dran und die Geschenke freut, sondern ob er sich auf die Beschneidung als solche (Eingriff) freut (was doch eher zweifelhaft sein dürfte) und ob er sich über die körperlichen Konsequenzen im Klaren ist.

Salopp lässt sich sagen, dass man ein Verbrechen nicht dadurch rechtfertigen kann, dass man es «besser» macht. Auch das Argument, «sie machen es sowieso, also machen wir es besser», ist unhaltbar, ja geradezu grotesk, denn wir alle sind unbedingt verpflichtet, die Gesetze einzuhalten und haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder vor Verletzungen und Schädigungen mit allen Mitteln geschützt werden!

Das Hinterhofargument zeigt auch, dass man sich durchaus bewusst ist, dass die Amputation der Vorhaut einen risikvollen Eingriff darstellt.

Die Genitalbeschneidung von Kindern über das sog. Hinterhofargument zu rechtfertigen, versuchte man auch bei der Mädchenbeschneidung. So schlug im Jahre 2010 die American Academy of Pediatrics vor, amerikanischen Ärzten die Erlaubnis zu geben, einen zeremoniellen Nadelstich oder "Nick" an Mädchen aus diesen Kulturen vorzunehmen, um ihre Familien dadurch davon abhalten zur vollständigen Beschneidung ins Ausland zu reisen.¹⁹²

Der Abgeordnete Joseph Crowley, Demokrat von New York, welcher den Gesetzesentwurf eingebracht hatte, meinte, dass dadurch nur Verwirrung darüber entstehe, ob FGM in irgendeiner Form akzeptabel sei. Einen solchen Eingriff zu erlauben sei der falsche Schritt, um die Mädchen vor dem Eingriff zu schützen. Auch Georganne Chapin, Geschäftsführerin einer Interessengruppe namens Intact America, fragte: "Mit wie viel Blut werden Eltern zufrieden sein?" Und sie fügte hinzu: "Es gibt Länder auf der Welt, die das Prügeln von Ehefrauen, Sklaverei und Kindesmissbrauch erlauben, aber wir erlauben den Menschen in diesem Land nicht, diese Bräuche zu praktizieren. Wir erlauben den Menschen nicht ein bisschen Sklaverei, weil sie es sowieso tun werden, oder ihre Frauen ein bisschen zu schlagen, weil sie es sowieso tun werden."

Irrtum über die Rechtswidrigkeit

Als Schuldausschlussgrund kommt in diesem Zusammenhang einzig der Irrtum über die Rechtswidrigkeit nach Art. 21 StGB in Frage. Dieser setzt voraus, dass der Täter bei der Begehung der Tat nicht weiss und nicht wissen kann, dass er sich rechtswidrig verhält.¹⁹³ Ob der Täter aus zureichenden Gründen angenommen hat, er tue nichts Unrechtes und deshalb freizusprechen ist, lässt sich nur in Kenntnis der konkreten Umstände des Einzelfalls beantworten. Darauf hinzuweisen ist aber, dass alle Mediziner in ihrer Ausbildung darüber aufgeklärt werden, dass jeder körperliche Eingriff als Körperverletzung zu werten ist, welche einzig durch den unmittelbaren gesundheitlichen Nutzen für den Patienten gerechtfertigt werden kann. Dementsprechend steht auch in einem der Standard Lehrwerke Klinische Pädiatrie: *«Entgegen einer sogar als vorherrschend zu bezeichnenden Auffassung ist aber auch die männliche Zirkumzision eine Körperverletzung, die der Arzt im Anschluss an ein Aufklärungsgespräch nur mit Einwilligung durch den Betroffenen vornehmen darf. Da die rituelle männliche Zirkumzision nicht dem Wohl des Kindes entspricht, können dessen Eltern nicht rechtswirksam an Stelle des Kindes in die Zirkumzision einwilligen. Die männliche Zirkumzision ist nur mit Einwilligung des Kindes erlaubt und damit erst dann zulässig, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es die Reife hat, die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs für sich zu überblicken, was kaum vor Vollendung des 16. Lebensjahres der Fall sein dürfte.»*¹⁹⁴

¹⁹² Group Backs Ritual 'Nick' as Female Circumcision Option, New York Times, by Palm Belluck, May 6 2020.

¹⁹³ G. Stratenwerth/W. Wohlers, S.47ff.

¹⁹⁴ Juristische Aspekte der rituellen Zirkumzision in: Klinische Pädiatrie, 2009; 221(7): 409-414; DOI: 10.1055/s-0029-1233494

Körperliche Unversehrtheit – ein höchstpersönliches Recht¹⁹⁵

Wie oben schon dargestellt, stellt die körperliche, insbesondere die genitale Unversehrtheit durch die verfassungsrechtliche Garantie (Art. 8 Abs. 1 EMRK, Art. 10 Abs. 2 BV) insbesondere für Jugendliche (Art. 11 Abs. 1 BV) ein absolut höchstpersönliches Recht dar, welches dem Kinde *"um seiner Persönlichkeit willen"* zusteht, und ist als solches im Grundsatz vertretungsfeindlich.¹⁹⁶ Dies gilt für urteilsfähige Kinder absolut (Art. 12 KRK, Art. 19c Abs. 1 ZGB). Das absolut höchstpersönliche Recht auf genitale Unversehrtheit ist *"so eng mit der Persönlichkeit verbunden, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist"* (Art. 12 KRK, Art. 19c Abs. 2 ZGB). Daraus folgt, dass Eltern in diesem absolut höchstpersönlichen Bereich für ihr urteilsunfähiges Kind nicht strausschliessend einwilligen können,¹⁹⁷ es sei denn, es handle sich um einen medizinisch notwendigen Eingriff zum unmittelbaren gesundheitlichen, therapeutischen Nutzen für das Kind (vgl. dazu weiter oben)¹⁹⁸.

Das Kindeswohl – die oberste Maxime des Kindsrechts¹⁹⁹

Gemäss Bundesgericht hat das Kindeswohl Verfassungsrang und gilt in der Schweiz als oberste Maxime des Kindsrechts in einem umfassenden Sinn.²⁰⁰ Art. 11 BV verankert, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit haben, woraus sich das Grundrecht auf Gewaltfreie Erziehung ableitet.²⁰¹ Auch in Art. 3 KRK ist das Kindeswohl als übergeordnetes Prinzip verankert. Das Bundesgericht bejaht die Justiziabilität von Art. 11 Abs. 1 BV.²⁰²

Art. 301 Abs. 1 ZGB hält fest, dass die Eltern mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Erziehung leiten. Die Eltern üben diese Befugnis im Rahmen ihrer Obhutspflicht aus und dürfen sich dabei einzig am Kindeswohl orientieren. Diese Regelungen lassen keinen Raum für ein Handeln zur Durchsetzung subjektiver Präferenzen der Eltern oder für die Befolgung traditionell oder ethnisch fundierter Wertvorstellungen.²⁰³ Dies gilt insbesondere dann, wenn durch das Handeln der Eltern die körperliche Integrität des Kindes tangiert würde. Die Religionsfreiheit ist genauso wie das elterliche Vertretungsrecht also durch das Kindeswohl beschränkt, d.h. weltanschauliche Überzeugungen können aus rechtlicher Sicht keine wirksame Einwilligung für medizinisch nicht notwendige Eingriffe an einem Kind darstellen.²⁰⁴

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, sobald die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszu-
sehen ist.²⁰⁵ Eine Körperverletzung ganz allgemein und insbesondere die Amputation eines

¹⁹⁵ Vgl. dazu ausführlich: Küng Minder, Knabenbeschneidung und Kindeswohl, S. 107 ff.

¹⁹⁶ M. Schwander, S.307 ff., mit Hinweisen.

¹⁹⁷ Trechsel/Schlauri, Rechtsgutachten für Unicef Schweiz über "Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz", Zürich 2004: Die Autoren halten fest, die stellvertretende Einwilligung der Eltern in eine Genitalverstümmelung (ihrer Tochter) könne nie rechtfertigend wirken. Bei FGM (Female Genital Mutilation) handle es sich um einen sehr gravierenden, irreversiblen Eingriff, der weder medizinisch indiziert sei, noch irgendwelche kompensatorischen Werte hervorbringe. Entsprechend sei eine stellvertretende Einwilligung der Eltern für Medizinalpersonen stets unbeachtlich.

¹⁹⁸ M. Michel, S. 139.

¹⁹⁹ Vgl. dazu ausführlich: Küng, Minder, Knabenbeschneidung und Kindeswohl, S. 112 ff.

²⁰⁰ BGE 132 III 373, R. Kiener/W. Kälin 2013, S. 452.

²⁰¹ BSK BV-TSCHENTSCHER, Art. 11, N14.

²⁰² Zu den verschiedenen BGE siehe R. Kiener/W. Kälin, 2013, S. 454.

²⁰³ B. Giger mit Hinweisen, 2011.

²⁰⁴ M. Michel, S. 153.

²⁰⁵ M. Schwander, S. 311 mit Hinweisen.

hochsensiblen genitalen Körperteils widerspricht dem Gebot von Art. 302 ZGB die *"körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen"* diametral und gefährdet somit das Kindeswohl offensichtlich. Dies geht aus den eingangs dargestellten medizinischen Fakten zweifelsfrei hervor.

Erziehung ist denn auch keine einseitige Sache von oben nach unten. Die Eltern haben die Person und die Freiheit des Kindes zu achten und zu respektieren. Sie dürfen weder seinen notwendigen Widerstand unterdrücken noch sein Selbstwertgefühl zerstören.²⁰⁶ Kinder schreien jedoch, wenn ihnen die Vorhaut amputiert wird. Schreie von Kindern bringen deren Schmerzen und deren, in dieser Situation einzig möglichen Widerstand gegen den Eingriff zum Ausdruck. Dieser Widerstand darf nicht unterdrückt werden.

Die Genitalien sind eng mit der Persönlichkeit und der Würde eines Menschen verbunden (dazu auch Art. 7 BV). Schädigungen der Genitalien bergen daher immer auch ein grosses Risiko, das Selbstwertgefühl und die Würde der Person zu schädigen.²⁰⁷ Und so sind denn auch die Erziehungsmittel beschränkt. Unzulässig sind jegliche entwürdigenden Erziehungsmassnahmen, sowie Massnahmen, die das Kind quälen oder zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen können. Darüber hinaus wird jede körperliche Züchtigung als unzulässig angesehen.²⁰⁸ Die Amputation der Vorhaut – weit mehr als eine körperliche Züchtigung – verursacht *"unzumutbare Schmerzen"* und quält somit das Kind.²⁰⁹

Religiöse Erziehung

Für die religiöse Erziehung (Art. 303 ZGB) gelten die gleichen rechtlichen Schranken und Bestimmungen, wie sie für die Erziehung gemäss Art. 301 ff. ZGB im Allgemeinen gelten. Aus dem religiösen Erziehungsrecht kann somit keine straffausschliessende Rechtfertigung für eine Körperverletzung, insbesondere nicht für eine Körperverletzung im Genitalbereich, abgeleitet werden.²¹⁰

Auch schon argumentiert wurde, die Amputation der Vorhaut entspreche dem Kindeswohl, weil der Junge dadurch in eine religiöse und/oder kulturelle Gemeinschaft integriert werde und so vor Ausgrenzung und Stigmatisierung geschützt sei.²¹¹

- Dass ein Junge wegen seinem «Nicht-Beschnitten-Sein» ausgegrenzt würde, ist eine unbelegte und vor allem unwahrscheinliche und skurrile Behauptung, denn Jungs sehen einander kaum einmal nackt. Berichte von erwachsenen Männern zeigen eher das Gegenteil, nämlich dass sich Männer ihrer Beschneidung wegen schämen und sich z.B. nicht getrauen, nackt mit anderen Männern zu duschen.²¹²

²⁰⁶ I. Schwenzer/M. Cottier 2014, BSK Zivilgesetzbuch I, Art. 301 Rz 7.

²⁰⁷ Siehe Aussagen von Beschneidungsbetroffenen, zahlreich zu finden auf www.pro-kinderrecht.ch und vielen weiteren Internetseiten.

²⁰⁸ I. Schwenzer/M. Cottier 2014, BSK Zivilgesetzbuch I, Art. 301 Rz 8.

²⁰⁹ Dazu: Prof. Dr. med. Maximilian Stehr: Unzumutbare Schmerzen: Spiegel 30/2012.

²¹⁰ Siehe dazu ausführlich: Nora Scheidegger, Strafflose Zirkumzision? Versuch einer Rechtfertigung, in: Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter? Andreas Eicker (Hrsg., Stämpfli Verlag AG Bern, 2023, S. 90 ff.

²¹¹ Prof Dr. iur A. Eicker im Interview von Daniel Schriber: Religionsfreiheit oder Körperverletzung, Cogito das Wissensmagazin der Universität Luzern, 10.06.2022, <https://www.unilu.ch/magazin/artikel/religionsfreiheit-oder-koerpervverletzung-12275/>, zuletzt besucht am 19.06.2022

²¹² Jad Turjman: Mein Penis, meine Entscheidung, Kolumne im österreichischen Magazin «biber», 08.07.2022, <https://www.dasbiber.at/content/jad-mein-penis-meine-entscheidung>, zuletzt besucht am 12.08.2022

- Die behauptete Beeinträchtigung des Kindeswohls durch «Nicht-Zugehörigkeit zu einer Gruppe» steht demgemäss dem körperlichen Schaden durch die Amputation der Penisvorhaut, sowie der damit einhergehenden Verletzung des Grundrechts auf Selbstbestimmung über den eigenen Körper gegenüber. In Grundrechte darf, wenn überhaupt, nur mit grösster Zurückhaltung und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit eingegriffen werden. Und so scheitert der Versuch, die Amputation genitaler Körperteile durch Gruppenzugehörigkeit rechtfertigen zu wollen, denn auch kläglich. Der verursachte körperliche Schaden durch die Amputation der Vorhaut sowie die Verletzung der Grundrechte des Opfers muss als offensichtlich grösser, gravierender und daher als unverhältnismässig gegenüber einer möglichen Beeinträchtigung des Kindeswohls durch «Nicht-Zugehörigkeit zu einer Gruppe» angesehen werden. Die Begründung, die Amputation genitaler Körperteile sei eine zwingende Voraussetzung für die Gruppenzugehörigkeit, erweist sich damit als im wahrsten Sinne des Wortes «barbarisch».

Dass sich Grundrechtsverletzungen nicht durch Religion bzw. durch Religionsfreiheit rechtfertigen lassen, zeigt sich exemplarisch am Urteil gegen einen Prediger, welcher sich homophob äusserte und diese Äusserungen durch seine Religionsfreiheit zu rechtfertigen versuchte (er habe nur aus der Bibel zitiert).²¹³

Auch das Schweizerische Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt unmissverständlich festgehalten, dass sich die Religionsfreiheit an den Schranken der Gesetze unseres Rechtsstaates erschöpft.²¹⁴ Eine Rechtfertigung durch Religion, Brauchtum o.Ä. kann nicht genügen und ist im schweizerischen Strafrecht auch nicht vorgesehen. So gibt es in der bestehenden Rechtsprechung der Schweiz auch kein einziges Urteil, bei welchem eine Körperverletzung, insbesondere eine Verletzung im Genitalbereich, durch Religion, Brauchtum oder dergleichen gerechtfertigt worden wäre.

Bei Interessenkollision entfallen die Befugnisse der Eltern

Es erscheint sowohl aus vernünftiger wie auch aus rechtlicher Sicht ausgeschlossen, dass die Amputation der gesunden Penisvorhaut im Interesse des Kindes sein kann. Die Interessen der Erziehungsberechtigten widersprechen in dieser Angelegenheit also den Interessen des Kindes (Interessenskollision). Gemäss Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB entfallen somit die Befugnisse der Eltern. Beabsichtigen Eltern also, ihrem Kind die Penisvorhaut zu amputieren, so muss diese Angelegenheit durch eine KESB geregelt werden.

Rechtsprechung

Das Urteil von Köln 2012

Mit dem Urteil vom 7. Mai 2012 hat die Strafkammer des Landgerichts Köln²¹⁵ entschieden, dass es sich bei einer religiös begründeten, nach den Regeln der ärztlichen Kunst mit Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern durchgeführten Beschneidung eines vierjährigen männlichen Kindes um eine rechtswidrige Körperverletzung nach deutschem StGB handelt.

²¹³ Ein Lehrstück säkularer Rechtsprechung, Schweizer Gericht verurteilt homophoben Hassprediger, Humanistischer Pressedienst, 08.08.2022, zuletzt besucht am 12.08.2022.
<https://hpd.de/artikel/lehrstueck-saekularer-rechtsprechung-20590>.

²¹⁴ BGE 119 IV 260.

²¹⁵ Landgericht Köln, Urteil vom 7. Mai 2012 Az. 151 Ns 169/11. Vgl. dazu auch: Prof. Dr. Holm Putzke: www.holmputzke.de -> Kontrovers Religiöse Beschneidung.

Die Einwilligung der Eltern ist unbeachtlich, da die Beschneidung vor dem Hintergrund des Kindschaftsrechts nicht dem Kindeswohl dient.

Im Eilzugstempo und entgegen heftiger Kritik von Fach- und Betroffenen Verbänden^{216,217}, bereits ein halbes Jahr später am 13. Dezember 2012, verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz über die Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, den § 1631d BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Dadurch ist die Einwilligung in eine medizinisch nicht indizierte Zirkumzision dann von der Personensorge umfasst, wenn die Beschneidung *lege artis* durchgeführt wird (Satz 1), unter dem Vorbehalt, dass das Kindeswohl nicht gefährdet sein darf (Satz 2). In § 1631d Abs. 2 BGB, der sog. Mohel-Klausel, wird festgehalten, dass der Eingriff in den ersten sechs Monaten nach der Geburt auch durch von der Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Person ausgeführt werden kann, „wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung besonders befähigt sind“. Der Paragraph 1631d BGB wird seither von medizinischer wie auch von rechtlicher Seite immer wieder heftig kritisiert, doch der politische Wille für einen Kurswechsel fehlt bisher, *«dies wegen übergebührllicher Rücksichtnahme auf die Religionsgemeinschaften bei gleichzeitigem Desinteresse an den Freiheitsrechten der beschnittenen Kinder.»*²¹⁸

Resolution des Europarates 2013

Am 1. Oktober 2013 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats eine Resolution zum Recht der Kinder auf ihre körperliche Integrität verabschiedet: «The Parliamentary Assembly is particularly worried about a category of violation of the physical integrity of children, which supporters of the procedures tend to present as beneficial to the children themselves despite clear evidence to the contrary. This includes, among others, [...], the circumcision of young boys for religious reasons, [...].»²¹⁹

Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich 2013

Mit dem Strafbefehl vom 16.09.2013 sprach die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich eine Mutter der einfachen Körperverletzung schuldig, weil sie ihren Sohn ohne die Einwilligung des Vaters und auch gegen dessen Willen von einem Arzt hatte beschneiden lassen.²²⁰

Beschneidung untersagt, Graubünden 2013

Das Kantonsgericht Graubünden untersagte es einer Mutter, ihren Sohn beschneiden zu lassen. Gericht erachtete es als äusserst problematisch, wenn das Kind bereits vor

²¹⁶ Berufsverband der Deutschen Kinder- und Jugendärzte e.V., Stellungnahme Dr.med. Wolfram Hartmann, Präsident des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte, 2012, zu finden unter folgender Adresse: https://die-betroffenen.de/static/media/uploads/stellungnahme_hartmann.pdf (zuletzt besucht am 15.08.2022)

²¹⁷ Frankfurter Allgemeine, 21.07.2012: Offener Brief zur Beschneidung: «Religionsfreiheit kann kein Freibrief für Gewalt sein», Professor Dr. med. Matthias Franz, Universität Düsseldorf unterzeichnet von mehreren hundert Mediziner, Juristen, Ärzten, Psychologen, Wissenschaftlern und Verbänden.

²¹⁸ Roman Lammers, §1631d BGB – Zehn Jahre gesetzliche Beschneidung des Kindeswohls, MedR (2023) 41:22–29, <https://doi.org/10.1007/s00350-022-6377-5>.

²¹⁹ Resolution 1952 (2013), Children's right to physical integrity: <http://www.assembly.coe.int/nw/xml/XRef/X2H-Xref-ViewPDF.asp?FileID=20174&lang=en>

²²⁰ Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich von 2013, einzusehen auf www.pro-kinder-rechte.ch, Rubrik Recht.

Hinweis: Der Strafbefehl ist völlig widersprüchlich, weil der Arzt die Körperverletzung durchführte und der Elternteil lediglich den Auftrag (Anstiftung/Mittäterschaft) dazu gab. Auch wird in der Begründung nicht die Körperverletzung hervorgehoben, sondern die Tatsache, dass der eine Elternteil die Beschneidung ohne das Einverständnis des anderen Elternteils hatte durchführen lassen.

Erreichen der Religionsmündigkeit durch eine Entscheidung der Mutter unabänderlich auf eine Religion geprägt werden würde.²²¹

Im Umkehrschluss (e contrario) geht aus diesem Urteil auch hervor, dass eine Amputation der Penisvorhaut offensichtlich illegal ist, denn nur auf dieser Grundlage ist es dem Gericht möglich der Mutter den Eingriff zu untersagen.

Urteil im Falle einer abgetrennten Eichel bei einer rituellen Beschneidung im Spital, Genf 2017

Ein Facharzt für Urologie wurde der fahrlässigen schweren Körperverletzung angezeigt.²²² Er führte am 31. Juli 2014 eine rituell begründete Beschneidung an einem vier Jahre alten Jungen im Spital unter partieller Anästhesie durch. Zum Zeitpunkt des Einschnitts machte das Kind mit dem Becken eine Bewegung, wodurch der Arzt dem Jungen die Eichel mit dem Skalpell abtrennte. Der Arzt konnte die Eichel gleich anschliessend zwar wieder annähen, doch es waren später noch drei weitere Operationen notwendig und der Junge musste einen Monat in Spitalpflege bleiben. Das Kind litt unter Schmerzen und war geschockt. Das Kind und die Eltern mussten durch die Kinderpsychiatrie betreut werden. Unansehnliches Aussehen des Penis und Empfindungsstörungen werden als Folge befürchtet.

Das Gericht hatte zu beurteilen, ob der Arzt beim Eingriff seine Sorgfaltspflicht verletzt hatte, d.h. ob ihm die Amputation der Eichel vorzuwerfen ist. Auch war zu beurteilen, ob seine anschliessenden Interventionen korrekt waren. Der Arzt wurde vollumfänglich freigesprochen.

Das Gericht hatte in der ganzen Debatte nicht beachtet, dass es sich um einen medizinisch nicht notwendigen Eingriff handelte.

Beschneidung untersagt, Zürcher Obergericht 2019

Das Zürcher Obergericht²²³ untersagte es mit Urteil vom Juni 2019 einer Mutter, ihren Sohn aus religiösen Motiven beschneiden zu lassen. Ein achtjähriger Junge – er war durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in einem Kinderheim untergebracht – sollte nach dem Willen seiner Mutter beschnitten werden. Die KESB untersagte der Mutter die Beschneidung jedoch. Die Behörde war der Ansicht, die Beschneidung gefährde das Wohl des Jungen, weil er bei jedem Arztbesuchen erhebliche psychische Störungen zeigte. Die Mutter legte gegen diesen Entscheid Beschwerde ein und gelangte damit bis ans Zürcher Obergericht, welches den Entscheid der KESB mit seinem Urteil aber stützte, d.h. der Junge wurde nicht beschnitten. Aus dem Urteil geht hervor, dass der Junge nur dank seiner psychischen Störungen der Beschneidung entgangen ist. Das bedeutet: Wäre der Junge gesund gewesen, hätte er prinzipiell beschnitten werden können.

Das Gericht stützt sich bei seinem Urteil auf ein Rechtsgutachten über die Beschneidung männlicher Kinder des Schweizer Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR)²²⁴. In

²²¹ Urteil des Kantonsgerichts Graubünden, I. Zivilkammer, 08.10.2013, ZK1 13 42, S. 9, siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²² Canton de Genève, Tribunal de Police, Chambre 6, Jugement de 13.07.2013; siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²³ Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer, Geschäfts-Nr.: PQ190030-O/U, Beschluss und Urteil vom 4. Juni 2019, siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²⁴ Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, N. Hiltbrunner, A. Egbuna-Joss: Die Knabenbeschneidung aus juristischer Sicht, 2013.

diesem Rechtsgutachten stellen die Autorinnen fest, dass die Amputation der Penisvorhaut zwar eine einfache Körperverletzung darstellt, jedoch eine derartige Bagatelle sei – vergleichbar mit dem Stechen eines Ohrlöchleins – dass das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet werde. Eine Beschneidung sei daher, je nach Beurteilung im Einzelfall, rechtlich zulässig. Im konkreten Fall führte dies nun zur grotesken Situation, dass Krankheit vor Genitalbeschneidung schützte, Gesundheit aber indirekt ein Freipass für eine Genitalbeschneidung dargestellt hätte.

Nichtanhandnahme von Strafanzeigen zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder

In der Schweiz wurden, soweit bekannt, bisher vier Strafanzeigen zur Genitalbeschneidung männlicher Kinder eingereicht: 2012 in Zürich²²⁵, 2018 in Bern²²⁶, 2020 St. Gallen²²⁷ und Zürich 2021²²⁸. Die ersten drei Strafanzeigen wurden mit derselben Begründung nicht an Hand genommen (die vierte wurde ohne Begründung abgelehnt). Die Staatsanwälte stellten zwar fest, dass es sich bei der Genitalbeschneidung männlicher Kinder zweifelsfrei um eine mindestens einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 StGB handle, die, weil sie an einem Kind ausgeführt wurde, gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB von Amtes wegen zu verfolgen ist. Die Staatsanwälte verwiesen sodann aber auf Art. 124 StGB weibliche Genitalverstümmelung und argumentierten, der Gesetzgeber habe durch Art. 124 StGB die weibliche Genitalverstümmelung verboten, weshalb die männliche Genitalverstümmelung straffrei sei, und sie daher mangels Strafbestimmung keine Strafuntersuchung eröffnen könnten – nulla poena sine lege.

Die Genitalbeschneidung männlicher Kinder in Bezug zu Art. 124 StGB weibliche Genitalverstümmelung

Ganz grundsätzlich ist vorab festzuhalten, dass Art. 124 StGB, Verstümmelung *weiblicher* Genitalien, bei der Beurteilung der Verstümmelung *männlicher* Genitalien prinzipiell eigentlich gar nicht zur Anwendung kommt.

Gemäss Art. 35 BV müssen die Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung zum Tragen kommen. Die Geltung der Grundrechte betrifft sowohl die Rechtssetzung als auch die Rechtsanwendung.²²⁹ Der Schutz der körperlichen Integrität stellt durch Art. 10 BV ein Grundrecht dar und wird durch Art. 11 BV insbesondere bei Kindern und Jugendlichen hervorgehoben. Zudem verbietet Art. 8 BV jegliche Diskriminierung nach Geschlecht und Alter. Es kann daher also nicht sein, dass die Genitalbeschneidung männlicher Kinder durch die Schaffung von Art. 124 StGB straffrei geworden wäre und sie strafrechtlich nicht verfolgt werden muss. Eine solche Argumentation ist auch gemäss Art. 3 Abs 2 lit. b StPO als rechtsmissbräuchlich anzusehen.

²²⁵ Strafanzeige von Anonym vom 25.07.2012, eingereicht bei der Staatsanwaltschaft 4 des Kt. Zürich. Nicht an Hand genommen am 03.08.2012; siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²⁶ Strafanzeige 1 von Pro Kinderrechte Schweiz vom 18.04.2018, nicht an Hand genommen am 16.07.2018, siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²⁷ Strafanzeige 2 von Pro Kinderrechte Schweiz vom 20.04.2020, nicht an Hand genommen am 25.06.2020, siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²⁸ Strafanzeige 3 von Pro Kinderrechte Schweiz vom 31.05.2021, nicht an Hand genommen am 08.02.2022, Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme aktuell hängig beim Obergericht Zürich, siehe www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²²⁹ Kiener, Kälin: Grundrechte S. 38

Das Anliegen für die Schaffung eines neuen und in dem Sinne zusätzlichen Strafartikels (lex specialis) zur Mädchenbeschneidung war es, ein *«eindeutiges Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu setzen»*, es sollten *«Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten überwunden»* werden, und man wollte erreichen, dass *«eine im Ausland begangene Verstümmelung weiblicher Genitalien in der Schweiz auch dann bestraft werden kann, wenn sie am Tatort nicht strafbar ist.»*^{230,231}

Die Kommission äusserte sich bei den Beratungen kurz auch zur Knabenbeschneidung und hielt fest, dass *«das Anliegen, die Knabenbeschneidung mit einzubeziehen, weit über das Anliegen der parlamentarischen Initiative hinausgehe»*, man den *«Artikel 124 StGB nicht auf die Beschneidung der männlichen Genitalien ausdehnen will»* und man die Knabenbeschneidung – im Sinne der parlamentarischen Initiative – als nicht problematisch erachte. Der Gesetzgeber wollte also *«einzig die Verstümmelung weiblicher Genitalien detailliert regeln*. Daraus ergibt sich, dass die Genitalbeschneidung männlicher Kinder, weil *„nicht mit einbezogen“*, unabhängig von Art. 124 StGB zu beurteilen ist.

Im Kommissionsbericht zur Parlamentarischen Initiative wird eingangs auch festgehalten, dass die Genitalbeschneidung weiblicher Kinder bereits durch die bestehende Gesetzgebung erfasst und somit strafbar ist.²³² Da das Gesetz nicht zwischen männlichen und weiblichen Kindern diskriminiert (Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 2 und 3 UNO-Pakt I; Art. 2, 3 und 26 UNO-Pakt II; Art. 2 KRK, Art. 8 BV), ist auch die Genitalbeschneidung männlicher Kindern durch die bestehenden Gesetze bereits erfasst und strafbar.

Zudem würde es jedem intuitiven und alltäglichen Rechtsempfinden widersprechen, wenn der Gesetzgeber – wie es die Staatsanwälte behaupten – durch das ausdrückliche Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung im gleichen Atemzug implizit die Genitalbeschneidung männlicher Kinder für straffrei erklärt hätte. Man muss sich konkret vor Augen führen, was dies tatsächlich bedeuten würde. Träfe es wirklich zu, dass die Genitalbeschneidung männlicher Menschen in der Schweiz straffrei wäre, so könnten irgendwelche Personen willkürlich jeden Mann packen, ihm die Hosen runterziehen, ihn auf einen Tisch legen, ihn festhalten und ihm mit einem Messer die Penisvorhaut abschneiden. Selbstverständlich wäre die Tat auf Grund der fehlenden Einwilligung und der Unterdrückung der Abwehr (Nötigung) unrechtmässig. Doch bei Kindern ist die Sachlage in keiner Art und Weise anders; auch die Kinder haben nicht eingewilligt und setzen sich zur Wehr (sie schreien). Art. 8 BV verbietet denn auch jegliche Diskriminierung nach Alter, d.h. Körperverletzungen sind unabhängig vom Alter des Opfers strafbar.

Die Ablehnung der Strafanzeigen im Bezug zum Strafprozessrecht

Gemäss Lehre und wie oben gezeigt erfüllt die Amputation der Penisvorhaut unbestrittenmassen den Tatbestand der Körperverletzung. Der staatliche Schutz der körperlichen Integrität bedeutet nicht nur, dass nicht in sie eingegriffen werden darf, es folgt daraus für den Staat zugleich auch die Verpflichtung, dass er bei deren Verletzung einschreiten

²³⁰ Für die folgenden Ausführungen: Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30.04.2010, (BBI 2010 5651 ff.).

²³¹ Siehe dazu auch: Nora Scheidegger, Strafflose Zirkumzision? Versuch einer Rechtfertigung, in: Strafbarkeit der Beschneidung von Jungen im Kindesalter? Andreas Eicker (Hrsg., Stämpfli Verlag AG Bern, 2023, S. 88 ff.

²³² Die Genitalbeschneidung wird unter folgende Straftatbestände subsumiert: Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). *„Je nach den Umständen können im Einzelfall auch weitere Straftatbestände erfüllt sein, wie etwa: Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 StGB), Entführung (Art. 183 Ziff. 2 StGB), Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Art. 219 StGB), Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB).“* Gemäss: Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 2010, (BBI 2010 5651 ff.).

muss.²³³ Für eine Nichtanhandnahme einer Strafanzeige betreffend Amputation der Penisvorhaut bei gesunden Kindern besteht somit grundsätzlich also kein Spielraum.

Die Amputation eines gesunden, funktional wichtigen und hochsensiblen genitalen Körperteils stellt tatbestandsmässig mit Sicherheit eine hinreichend präzise Umschreibung eines Straftatbestandes dar.²³⁴ Obwohl von den Staatsanwälten als Begründung für die Nichtanhandnahme herangezogen, kommt *"nulla poena sine lege"* (Art. 1 StGB) daher ganz offensichtlich nicht zum Tragen. Ein Staatsanwalt hatte sich in seiner Begründung für die Nichtanhandnahme vorangehend sogar selber widersprochen, denn er hielt fest, dass die Genitalbeschneidung männlicher Kinder *"aufgrund des jeweils konkreten chirurgischen Eingriffs rein objektiv betrachtet in der Tat zumindest den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB, dies als Officialdelikt erfüllt"*.²³⁵

Im Weiteren ergeben sich auch hinreichende Verdachtsgründe, durch welche die Staatsanwaltschaft zur Strafuntersuchung verpflichtet ist (Art. 7 StPO und Art. 309 StPO). Und so greift denn auch Art. 310 Abs. 1 lit. a. StPO nicht, weil nach dem Wortlaut feststehen muss, dass *"die fraglichen Straftatbestände (...) eindeutig nicht erfüllt sind"*. Es müsste mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa der Fall ist bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten. Im Zweifelsfall ist also eine Untersuchung zu eröffnen.²³⁶ Auch stellt eine Genitalbeschneidung, weder was die Tat und die Tatfolgen, noch was die Schuld des Täters betrifft eine Geringfügigkeit dar (Art. 8 StPO i.V.m Art. 52 StGB).²³⁷

Im Weiteren muss die Behauptung der Staatsanwälte, die Genitalbeschneidung männlicher Kinder sei straffrei, mindestens als umstritten angesehen werden. Diesbezüglich sagt das Bundesgericht, dass *"bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden hat, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Auch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, das die Strafbarkeit ausschliesst, muss in diesem Sinne klar erstellt sein."*²³⁸

Die Staatsanwälte missachteten auch den Untersuchungsgrundsatz *"Gebot der materiellen Wahrheit"* (Art. 6 StPO), weil sie *nicht* alle für die Beurteilung der Tat und der verzeigten Person bedeutsamen Tatsachen sorgfältig abklärten (Abs. 1), und sie die belastenden und entlastenden Umstände *nicht* mit gleicher Sorgfalt untersuchten (Abs. 2). Sie untersuchten eigentlich gar nicht, wahrscheinlich weil sie von vornherein die Sache gar nicht an die Hand nehmen wollten.

Insbesondere haben die Staatsanwälte pflichtwidrig die Opfer der Beschneidungen nicht ausfindig gemacht, ihnen keine Vertretung zu Seite gestellt und ihnen dadurch rechtswidrig das rechtliche Gehör nicht gewährt, was gegen Art. 14 Abs. 1 EMRK, Art. 2 Abs. 3 UNO-

²³³ (Meyer-Ladewig/Nettesheim, EMRK Handkommentar, NomosKommentar 4. Auflage, S. 318, Rn 2, ebenso Art 4 KRK)

²³⁴ BGE 6B_385/2008 vom 21. Juli 2008.

²³⁵ Strafanzeige 1 von Pro Kinderrechte Schweiz vom 18.04.2018, nicht an Hand genommen am 16.07.2018, siehe: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik «Recht».

²³⁶ BGE 1B_365/2011.

²³⁷ BGE 135 IV 130, E 5.3.2.

²³⁸ BGer 1B_534/2012 vom 07.06.2013, E. 2.1.

Pakt II, Art. 12 Abs. 2 KRK²³⁹, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 28 Abs. 1 ZGB, Art. 306 ZGB, Art. 3 Abs. 2 lit c. StPO verstösst.²⁴⁰ Durch den Ausschluss der Opfer immunisierten sich die Staatsanwälte gegen eine Beschwerde. Sie konnten sich durch den Ausschluss der Opfer sicher sein, dass niemand gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung – egal wie falsch oder richtig diese ist – eine Beschwerde einreichen kann. Der Rechtsgrundsatz des rechtlichen Gehörs wurde dadurch in krasser Weise missachtet.

Insgesamt wird man den Eindruck nicht los, die Staatsanwälte wollten sich mit der Sache von vornherein gar nicht auseinandersetzen und suchten daher alle möglichen Gründe, um die Strafanzeigen nicht an die Hand nehmen zu müssen. Die Staatsanwälte hatten die Strafanzeige und die Unterlagen offensichtlich nicht mit freier Kognition geprüft.

Zusammenfassung und Fazit

Eine korrekte rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung männlicher Kinder steht und fällt mit dem korrekten Wissen um die Penisvorhaut und deren Funktionen, sowie die Schädigungen und Risiken, welche eine Penisvorhautamputation verursacht. Diese Fakten fehlen in der bisherigen Diskussion meist gänzlich oder werden falsch und bagatellisierend dargestellt.

Die tatbestandsrelevanten medizinischen Fakten

Die Penisvorhaut ist ein integraler Bestandteil des Penis. Sie ist eine einzigartige, spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen. Durch die Amputation der Penisvorhaut gehen deren sensorischen Eigenschaften und Funktionen vollständig und irreversibel verloren. Weil die Penisvorhaut nach der Amputation fehlt, bleibt die Eichel dauerhaft ungeschützt. Sie ist dadurch ständiger Reibung und Reizung ausgesetzt, wodurch sie verhornt und ihre sensorischen Eigenschaften zu einem erheblichen Teil einbüsst. Das Genital und die Sexualität sind eng mit der Persönlichkeit verbunden. Eingriffe an den Genitalien bergen daher immer auch ein hohes Risiko für bewusste oder unbewusste Operationstraumata. Auch ist die Penisvorhautamputation mit einer signifikanten Komplikationsrate behaftet. Die Amputation der Penisvorhaut hat somit irreversible und langfristige negative Auswirkungen im urologischen, sexuellen und psychologischen Bereich.

Rechtliche Beurteilung der Genitalbeschneidung männlicher Kinder

Die medizinisch nicht notwendige, unter Umständen sogar ohne Betäubung vorgenommene, äusserst schmerzhafteste Amputation eines sexuell hochsensiblen und funktional wichtigen genitalen Körperteils, mit all den dokumentierten Schädigungen und Risiken, vorgenommen an einem wehrlosen, nicht einwilligungsfähigen Kind, stellt tatbestandsmässig eine Körperverletzung dar. In Anbetracht der medizinischen Fakten ist davon auszugehen, dass die Tat als schwere Körperverletzung zu werten ist.

Körperverletzungen allgemein, insbesondere aber die Amputation eines sexuell hochsensiblen und schützenden genitalen Körperteils, können einzig durch einen Heileingriff zum unmittelbaren Nutzen des Patienten und seine informierte Einwilligung gerechtfertigt werden. Ein solcher Nutzen liegt, weil der Eingriff an einem gesunden Kind vorgenommen wird,

²³⁹ BGE 124 III 90.

²⁴⁰ BGE 4A_453/2017, E. 2.1. - 2.4.

jedoch in keiner Weise vor. Ebenso fehlt die informierte Einwilligung des Kindes. Auch Erziehungsrecht, Religion, Tradition o.Ä. erweisen sich als untaugliche Rechtfertigungen. Zudem werden durch den Eingriff zahlreiche Grundrechte des Kindes verletzt.

Fazit

Es erstaunt eigentlich sehr, dass es der vorliegenden rechtlichen Beurteilung in einem aufgeklärten und säkularen Rechtsstaat mehr als 60 Jahre nach der Ausrufung der Menschenrechte überhaupt noch bedarf. Denn für vernünftige und intelligente Menschen ist es intuitiv eigentlich völlig klar, dass es sowohl rechtlich wie auch ethisch unhaltbar ist, Kindern gesunde genitale Körperteile zu amputieren.

Die Beurteilung einer derartigen Körperverletzung zählt eigentlich zum 1x1 des Strafrechts. Trotzdem tun sich erstaunlich viele Rechtsgelehrte nach wie vor schwer mit dieser Thematik – warum, ist schlicht schleierhaft. Die bisherige Untätigkeit der Strafbehörden aber auch der KESB und der Ärzteverbände kann einzig damit erklärt werden, dass die Amputation der Penisvorhaut stark angstbelastet ist und sie deshalb bagatellisiert und tabuisiert wird.



Literatur zu Teil 3

ACKERMANN JÜRG-BEAT/PATRICK VOGLER/LAURA BAUMANN/SAMUEL EGLI: Strafrecht Individualinteressen, Gesetz, System und Lehre im Lichte der Rechtsprechung, 2019.

BELSER EVA MARIA, Teil II – Personenrecht: Die Aufregung um die Beschneidung von Knaben – Und warum dafür wenig Anlass besteht, in: Rumo-Jugo et al. (Hrsg.), Une empreinte sur le Code civil, Mélanges en l'honneur de Paul-Henri Steinauer, Bern 2013.

BÜCHLER ANDREA/ MICHER MARGOT: Medizin - Mensch – Recht, Eine Einführung in das Medizinrecht der Schweiz, 2014.

GIGER BEATRICE: Genitalverstümmelung – Voraussetzungen und Grenzen der Einwilligung, 2011.

HAMMOND TIM: Der Zusammenhang zwischen weiblicher und männlicher Genitalverstümmelung, in: Terre des femmes (Hrsg.), Schnitt in die Seele – Weibliche Genitalverstümmelung, eine fundamentale Menschenrechtsverletzung, S. 269–295, Frankfurt a.M. 2003.

HERZBERG ROLF DIETRICH: Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, in: JZ S. 332–339, 7/2009.

KIENER REGINA/KÄLIN WALTER, Grundrechte, 2. Auflage, Bern 2013.

KÜNG MARTIN DANIEL, MINDER LILIANE DENISE: Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? in: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZEK), S. 103–115, 2/2020.

MICHEL MARGOT REGULA: Rechte von Kindern in medizinischen Heilbehandlungen, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2009.

PUTZKE HOLM: Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, in: Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag, Herausgegeben von Holm Putzke et al., 2008.

SCHWANDER MARIANNE: Kapitel 10 Knabenbeschneidung, in: Das Opfer im Strafrecht, Haupt 2015.

SCHWENZER INGEBORG/COTTIER MICHELLE: Art. 301, Art. 304/305, in: Heinrich Honnold/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), Basler Kommentar. Schweizerisches Zivilgesetzbuch I. Art. 1–456 ZGB, 5. Auflage, Basel 2014.

STRATENWERTH: GÜNTHER/WOHLERS WOLFGANG: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Handkommentar, 3. Auflage, Bern 2013.

TAG BRIGITTE: Arztrecht in der Praxis, KUHN W. M./POLEDNA T. (Hrsg.), 2007.

TRECHSEL STEFAN/CHRISTOPHER GETH: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Dike 2018.